

**Anlage 1: Muster für die Rahmenvereinbarung Vermögensverwaltung des
KOOPERATIONSPARTNERS**

**Rahmenvereinbarung [PRODUKTNAME] (FirmenkundenInvest) der [KOOPERATIONS-
PARTNER]**

(Stand: August 2021)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Geltungsbereich	40
§ 2 Voraussetzungen	40
§ 3 Vermögensverwaltungsvertrag	40
§ 4 Vollmacht	43
§ 5 Angaben des Anlegers	43
§ 6 Erteilung von Aufträgen	44
§ 7 Sorgfaltspflichten des Anlegers	44
§ 8 Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs	44
§ 9 Laufzeit / Kündigung	46
§ 10 Kommunikation	47
§ 11 Dokumente-Ordner	47
§ 12 Preise und Kosten	48
§ 13 Herausgabe von Zuwendungen	48
§ 14 Datenschutz	49
§ 15 Interessenkonflikte	49
§ 16 Haftung	50
§ 17 Ableben des Anlegers	51
§ 18 Änderungen	51
§ 19 Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist	51
§ 20 Sonstige Bestimmungen	52
 I. Anlage 1	 53
Fernabsatzinformationen	53

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Rahmenvereinbarung einschließlich der Anlage gilt für sämtliche Aufträge zur Vermögensverwaltung im Rahmen von [PRODUKTNAME] (im Folgenden: **Vermögensverwaltung**), die der Kunde (im Folgenden: **Anleger**) gegenüber der [NAME KOOPERATIONSPARTNER] (im Folgenden: **Vermögensverwalter**) erteilt.
- (2) Der Vermögensverwalter wird seine Tätigkeit als Vermögensverwalter nach den Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung und nach den unter dieser Rahmenvereinbarung erteilten Aufträgen durchführen.
- (3) Bei der Vermögensverwaltung handelt es sich um eine standardisierte Vermögensverwaltung in Investmentfonds, die auf Musterportfolios basiert. Jedem Musterportfolio liegt dabei eine Anlagestrategie zugrunde.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Der Vermögensverwalter bietet die Vermögensverwaltung nur juristischen Personen sowie Einzelunternehmen, Personengesellschaften und selbständig/freiberuflich tätigen natürlichen Personen an, die jeweils ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig sind. Der Vermögensverwalter stuft den Anleger als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes ein. Der Anleger verfolgt den Anlagezweck der allgemeinen Vermögensbildung / Vermögensoptimierung. Der Anleger kann im ungünstigsten Fall Verluste bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals erleiden.
- (2) Die Inanspruchnahme von Leistungen des Vermögensverwalters unter dieser Rahmenvereinbarung setzt voraus, dass der Anleger ein Wertpapierdepot bei der Union Investment Service Bank AG (im Folgenden: **USB**) eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der USB schließt. Vertragspartner dieses Depotvertrags sind ausschließlich der Anleger und die USB. Aus dem Depotvertrag entstehen keine Pflichten des Vermögensverwalters. Für das Wertpapierdepot wird für jeden Auftrag zur Vermögensverwaltung, den der Anleger unter dieser Rahmenvereinbarung erteilt, ein separates Unterdepot eröffnet.

§ 3

Vermögensverwaltungsvertrag

- (1) Erteilt der Anleger dem Vermögensverwalter unter dieser Rahmenvereinbarung einen Auftrag zur Vermögensverwaltung, bezieht sich dieser auf

- a) die in dem vom Anleger nach § 2 Absatz 2 eröffneten Unterdepot verbuchten Vermögenswerte (im Folgenden: **Anlegerportfolio**),
 - b) die Geldbeträge, deren Einzug von seinem Referenzkonto der Anleger in Auftrag gibt,
 - c) sämtliche Zahlungen, die von Dritten zur Erfüllung der nach § 13 Absatz 1 abgetretenen Forderungen geleistet werden, abzüglich der vom Anleger gegebenenfalls darauf zu zahlenden Steuern, sowie
 - d) sämtliche Ausschüttungen und sonstige Zahlungen, jeweils abzüglich der vom Anleger gegebenenfalls darauf zu zahlenden Steuern, sowie Steuererstattungen, die auf die Vermögenswerte des Anlegerportfolios geleistet werden.
- (2) Der Vermögensverwalter wird im Rahmen der Vermögensverwaltung ausschließlich Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), die von einer zur Union Investment Gruppe gehörenden Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, (im Folgenden: **Investmentanteile**) für den Anleger erwerben beziehungsweise veräußern. Diese Investmentanteile können sowohl auf Euro als auch auf andere Währungen lauten. Der Vermögensverwalter wird im Rahmen dieser Vermögensverwaltung keine sonstigen Wertpapiere erwerben beziehungsweise veräußern und keine Geschäfte mit Margin-Verpflichtungen, keine Leerverkäufe, keine Kreditaufnahmen und keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte vornehmen. Weder erbringt der Vermögensverwalter für den Anleger noch schuldet er ihm andere Leistungen.
- (3) Für die im Rahmen der Vermögensverwaltung durch den Vermögensverwalter für den Anleger erworbenen Investmentanteile veröffentlichen die jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaften (beziehungsweise die nach dem für das jeweilige Investmentvermögen geltenden Recht zuständigen sonstigen Stellen) börsentäglich die Anteilscheinpreise. Diese Werte bilden die Grundlage für die Bewertung der Vermögensgegenstände im Anlegerportfolio. Der Vermögensverwalter wird dem Anleger in dem quartalsweisen Reporting jeweils die Differenz zwischen dem zu Beginn und zu Ende des Berichtszeitraums berechneten Gesamtwert der im jeweiligen Unterdepot verbuchten Vermögensgegenstände ausweisen.
- (4) Der Anleger sichert zu, dass sämtliche Vermögenswerte und Gelder, mit deren Verwaltung er den Vermögensverwalter beauftragt, nicht kreditfinanziert sind. Die Verwaltung kreditfinanzierter Portfolios im Rahmen der Vermögensverwaltung wird auch für die Zukunft ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch für eventuelle künftige Einzahlungen.

- (5) Der Anleger darf die in dem Anlegerportfolio enthaltenen Investmentanteile ausschließlich an den Vermögensverwalter verpfänden. Verpfändungen an andere Pfandgläubiger sind ausgeschlossen.
- (6) Der Vermögensverwalter wird Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen immer als Finanzkommissionsaufträge und ausschließlich an die USB erteilen. Für diese Aufträge gelten die Ausführungsgrundsätze der USB.
- (7) Der Vermögensverwalter hat im Anlegerportfolio die vom Anleger für den jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrag im Rahmen und zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gewählte Anlagestrategie umzusetzen. Einen bestimmten Anlage- oder sonstigen Erfolg schuldet der Vermögensverwalter jedoch nicht.
- (8) Jeder Vermögensverwaltungsauftrag des Vermögensverwalters umfasst folgende Aktivitäten:
- a) Die in dem Anlegerportfolio enthaltenen Investmentanteile regelmäßig auf die Gewichtung der vom Anleger bei Erteilung des Vermögensverwaltungsauftrags jeweils gewählten und gegebenenfalls nach c) angepassten Anlagestrategie zurückzuführen (Rebalancing), wenn die Abweichung nach Einschätzung des Vermögensverwalters eine nennenswerte Größe erreicht hat.
 - b) Den Tausch von Investmentanteilen im Anlegerportfolio durchzuführen.
 - c) Die Gewichtung der einzelnen Anlageklassen in dem Anlegerportfolio anzupassen.
- (9) Der Auftrag des Vermögensverwalters umfasst keine Rechts- und Steuerberatung. Der Vermögensverwalter wird bei der Vermögensverwaltung keine steuerlichen Aspekte berücksichtigen. Insbesondere steuerliche Auswirkungen hängen von der individuellen Situation des Anlegers ab. Der Vermögensverwalter empfiehlt daher, auf eigene Rechnung einen entsprechenden Berater zu konsultieren. Veräußerungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte, die zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen im Sinne des deutschen Einkommensteuerrechts oder zu einer sonstigen Steuerpflicht führen können, sind zulässig.
- (10) Der Vermögensverwalter wird die von ihm in den vorstehenden Absätzen beschriebenen geschuldeten Leistungen auf die Union Investment Institutional GmbH, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main (nachfolgend: **UIN**) delegieren. Hierfür erhält die UIN eine marktübliche Vergütung.
- (11) Der Anleger kann seine Anlagestrategie nur im Rahmen der vom Vermögensverwalter angebotenen Alternativen wechseln.
- (12) Der Anleger erhält quartalsweise ein Reporting, in dem die in Artikel 60 Absatz 2 der Delegierten Verordnung 2017/565/EU genannten Angaben enthalten sind. Ferner wird

der Anleger entsprechend Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung 2017/565/EU informiert, wenn eventuell auftretende Verluste des Anlegerportfolios die in der angegebenen Vorschrift geregelten Schwellenwerte überschreiten.

§ 4

Vollmacht

- (1) Alle Maßnahmen zur Erfüllung der Vermögensverwaltungsaufträge hat der Vermögensverwalter jeweils nach eigenem Ermessen ohne vorherige Einholung von Weisungen vorzunehmen. Der Vermögensverwalter ist beauftragt und bevollmächtigt, im Namen des Anlegers alle Handlungen zum Zweck der Ausführung der Vermögensverwaltungsaufträge vorzunehmen oder Erklärungen und Informationen abzugeben beziehungsweise entgegenzunehmen und in jeder Weise über das Anlegerportfolio zu verfügen. Dabei wird der Vermögensverwalter oder ein von ihm Beauftragter als Vertreter und Bevollmächtigter des Anlegers der USB-Finanzkommissionsaufträge erteilen und sonstige Erklärungen abgeben. Der Anleger wird nicht selbst gegenüber der USB Aufträge für das Anlegerportfolio erteilen.
- (2) Die Vollmachten nach Absatz 1 gelten im Fall, dass der Anleger eine natürliche Person ist, über den Tod des Anlegers hinaus.
- (3) Der Vermögensverwalter ist nicht befugt, sich bei der Erbringung seiner Vermögensverwaltungsleistungen Eigentum oder Besitz an den Geldern des Anlegers oder dem Anlegerportfolio oder Teilen davon zu verschaffen.

§ 5

Angaben des Anlegers

- (1) Grundlage der Leistungen des Vermögensverwalters sind ausschließlich die vom Anleger bei der Erteilung des jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrags gegenüber dem Vermögensverwalter gemachten Angaben. Der Anleger ist verpflichtet, diese Angaben vollständig und richtig zu machen. Aufgrund dieser Angaben erstellt der Vermögensverwalter ein Anlage- und Risikoprofil des Anlegers. Die Angaben des Anlegers und das Anlage- und Risikoprofil beziehen sich nur auf den einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag. Der Anleger kann bei der Erteilung eines Vermögensverwaltungsauftrags Angaben machen, die von denen abweichen, die er zuvor bei der Erteilung eines anderen Vermögensverwaltungsauftrags gemacht hat. Darüber hinaus kann der Anleger auch im Rahmen einer sonstigen Depotöffnung oder eines Beratungsgesprächs, das nicht mit der von diesem Vertrag erfassten Vermögensverwaltung in Zusammenhang steht, abweichende Angaben gemacht haben. Das ermöglicht dem Anleger, mit verschiedenen

Vermögensteilen unterschiedliche Anlagestrategien zu verfolgen. Der Vermögensverwalter wird den Anleger unter dieser Rahmenvereinbarung nicht auf etwaige unterschiedliche Strategien oder Risikoangaben in Bezug auf verschiedene Vermögensteile hinweisen.

- (2) Der Anleger kann jederzeit seine gegenüber dem Vermögensverwalter gemachten Angaben prüfen und ändern. Er ist im eigenen Interesse verpflichtet, dem Vermögensverwalter Änderungen bezüglich der gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen, damit der Vermögensverwalter gegebenenfalls eine erneute Geeignetheitsprüfung für den jeweiligen Vermögensverwaltungsauftrag durchführen kann. Der Vermögensverwalter ist, außer bei Vorliegen offensichtlicher Fehler oder Widersprüche, nicht verpflichtet, Angaben des Anlegers zu hinterfragen oder weitergehende Informationen vom Anleger einzuholen.

§ 6

Erteilung von Aufträgen

- (1) Aufträge erteilt der Anleger im geschützten Bereich der Webseite. Die Erteilung erfolgt grundsätzlich über eine Legitimation durch Eingabe einer mTAN, die der Anleger nach Anforderung auf ein von ihm benanntes mobiles Endgerät zugesandt bekommt.
- (2) Ein Rückruf oder eine Änderung von Aufträgen, die der Vermögensverwalter im Namen des Anlegers der USB erteilt hat, ist nach Auftragserteilung nicht möglich.

§ 7

Zugangsdaten / Sorgfaltspflichten des Anlegers

- (1) Für den Zugang zum geschützten Bereich der Webseite wählt der Anleger ein Zugangspasswort (im Folgenden das **Passwort**, zusammen mit der E-Mail-Adresse des Anlegers: **Zugangsdaten**).
- (2) Der Anleger muss seine Zugangsdaten vor dem Zugriff Dritter schützen. Er darf seine Zugangsdaten nur über den von dem Vermögensverwalter zur Verfügung gestellten Zugang an den Vermögensverwalter übermitteln. Die mTAN ist ebenfalls vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

§ 8

Sperrung / Verfügbarkeit des geschützten Bereichs

- (1) Der Vermögensverwalter sperrt den Zugang des Anlegers zum geschützten Bereich der Webseite, wenn

- a) der Anleger eine Sperranzeige abgegeben hat;
- b) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Zugangsdaten dies rechtfertigen;
- c) der Anleger von Finanzsanktionen betroffen ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anleger auf einer offiziellen Sperrliste (wie beispielsweise der EU) gelistet ist;
- d) der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung der Zugangsdaten besteht; dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Vermögensverwalter feststellt, dass dreimal hintereinander ein falsches Passwort oder eine falsche mTAN eingegeben wurde;
- e) die Vertragsbeziehung bezüglich der Vermögensverwaltung zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwalter beendet ist; oder
- f) der Anleger wiederholt gegen wesentliche Pflichten nach dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem Vermögensverwaltungsauftrag verstößt.

Im Fall des lit. a) ist die Sperrung verpflichtend und unverzüglich vom Vermögensverwalter vorzunehmen. In allen anderen Fällen sperrt der Vermögensverwalter den Zugang nach billigem Ermessen.

- (2) Der Vermögensverwalter wird den Anleger unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Sperrung unterrichten. Dies gilt nicht im Falle des § 8 Absatz 1 lit. c). Der Vermögensverwalter hebt die Sperre erst auf oder tauscht die Zugangsdaten aus, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Der Anleger wird vom Vermögensverwalter unverzüglich über die Aufhebung der Sperre oder den Tausch der Zugangsdaten informiert.
- (3) Der Anleger ist zur Abgabe einer Sperranzeige verpflichtet, wenn er den Verlust oder den Diebstahl seiner Zugangsdaten beziehungsweise eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Zugangsdaten feststellt. Hat der Anleger den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Zugangsdaten gekommen ist oder seine Zugangsdaten verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben. Der Anleger muss diese Sperranzeige unverzüglich abgeben, nachdem er den die Sperranzeigepflicht auslösenden Umstand feststellt. Der Anleger hat einen Diebstahl, Missbrauch oder sonstige nicht autorisierte Nutzung der Zugangsdaten unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
- (4) Jede Sperranzeige muss der Anleger entweder per E-Mail an folgende Adresse: **[email-kontakt@kundenservice.KOOPERATIONSPARTNER.de]** oder telefonisch während der Servicezeiten über folgende Telefonnummer: **[Service Telefonnummer KOOPERATIONSPARTNER +49 (0) XXXX XXXX]** übermitteln.

- (5) Der Vermögensverwalter garantiert nicht die jederzeitige Verfügbarkeit der Webseite und der über sie angebotenen Leistungen. Kann die Webseite bei technischen Störungen nicht aufgerufen oder können Daten nicht ordnungsgemäß übermittelt werden, haftet der Vermögensverwalter nur entsprechend § 16 Absatz 3 dieser Rahmenvereinbarung.

§ 9

Laufzeit / Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung und die jeweiligen Vermögensverwaltungsaufträge werden auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Anleger kann diese Rahmenvereinbarung und jeden einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Der Vermögensverwalter kann diese Rahmenvereinbarung und jeden einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht des Vermögensverwalters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anleger
- a) wesentliche Angaben unzutreffend gemacht hat,
 - b) nicht mehr ausschließlich in Deutschland steuerlich ansässig ist,
 - c) von Finanzsanktionen betroffen ist; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Anleger auf einer offiziellen Sperrliste (wie beispielsweise der EU) gelistet ist.
- (4) Jede Kündigung dieser Rahmenvereinbarung oder eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags hat in Textform zu erfolgen.
- (5) Diese Rahmenvereinbarung und jeder einzelne Vermögensverwaltungsauftrag enden automatisch ohne Erklärung einer Partei, wenn der zwischen dem Anleger und der USB nach § 2 Absatz 2 geschlossene Depotvertrag endet. Der Anleger hat die USB in dem mit ihr geschlossenen Vertrag berechtigt, den Vermögensverwalter unverzüglich über die Beendigung dieses Depotvertrags zu informieren.
- (6) Im Fall einer Beendigung eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags steht dem Anleger der Zugriff auf den jeweiligen Dokumente-Ordner noch für die Dauer von 15 Monaten zur Verfügung.
- (7) Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die USB über die Beendigung dieser Rahmenvereinbarung und jedes einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags zu informieren.

§ 10

Kommunikation

- (1) Sämtliche Kommunikation zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwalter erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg über den geschützten Bereich der Webseite oder per E-Mail. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn und soweit dies in dieser Rahmenvereinbarung ausdrücklich geregelt oder sonst gesondert vereinbart wurde sowie im Fall der Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts.
- (2) Der Anleger teilt dem Vermögensverwalter jede Änderung seiner Firma bzw. seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse oder Telefonnummer unverzüglich nach Eintritt der Änderung mit.
- (3) Telefongespräche oder elektronische Kommunikation zwischen dem Vermögensverwalter und dem Anleger werden, soweit gesetzlich gefordert, aufgezeichnet. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation stehen über einen Zeitraum von fünf Jahren – beziehungsweise sofern von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung.

§ 11

Dokumente-Ordner

- (1) Der Vermögensverwalter richtet für den Anleger im geschützten Bereich der Webseite einen Ordner mit der Bezeichnung „Dokumente“ ein. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass die Bereitstellung von zum Beispiel Abrechnungen der USB in Bezug auf die Einzeltransaktionen, Depotauszüge, allgemeinen Anlegerinformationen und rechtsgeschäftliche Erklärungen, die den Geschäftsverkehr mit der USB oder dem Vermögensverwalter betreffen (im Folgenden: **Informationen**), in diesem Ordner erfolgt und ein zusätzlicher Ausweis der Einzeltransaktionen im Quartalsreporting insoweit unterbleibt. Die Nutzung des Dokumente-Ordners erfolgt nur über den geschützten Bereich der Webseite.
- (2) Der Anleger ist verpflichtet, den Dokumente-Ordner regelmäßig auf den Eingang neuer Informationen zu kontrollieren, insbesondere dann, wenn er aufgrund eines zuvor erteilten Auftrags mit der Einstellung neuer Informationen zu rechnen hat. Der Anleger muss den Vermögensverwalter unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm vom Vermögensverwalter avisierte Unterlagen nicht zugehen. Als avisiert gelten Unterlagen, deren postalischen oder anderweitigen Versand der Vermögensverwalter dem Anleger über die von ihm mitgeteilten Kontaktdaten angekündigt hat, es sei denn, der Vermögensverwalter

hat eine Störungsmeldung des gewählten Kommunikationsmediums erhalten (zum Beispiel Meldung bezüglich einer Störung des E-Mail-Zugangs oder dass die Telefonnummer unbekannt sei).

- (3) Der Anleger ist verpflichtet, die im Dokumente-Ordner eingestellten Informationen, wie zum Beispiel Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé), unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und unverzüglich eventuelle Unstimmigkeiten dem Vermögensverwalter anzuzeigen sowie Einwendungen zu erheben.
- (4) Die Informationen gelten am Tag nach der Bereitstellung im Dokumente-Ordner als zugegangen.
- (5) Der Vermögensverwalter speichert die in dem Dokumente-Ordner enthaltenen Informationen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Verstreichen dieser Fristen ist der Vermögensverwalter berechtigt, die entsprechenden Informationen aus dem Dokumente-Ordner zu entfernen.

§ 12

Preise und Kosten

- (1) Der Anleger vergütet den Vermögensverwalter für seine Vermögensverwaltungsleistungen nach dem jeweils vom Vermögensverwalter zu der Vermögensverwaltung veröffentlichten Preis- und Leistungsverzeichnis.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder Verkauf von Investmentanteilen können Steuern anfallen. Diese sind nicht in der dem Vermögensverwalter geschuldeten Vergütung enthalten. Der Anleger ist für die korrekte Angabe und Abführung etwaiger Steuern selbst verantwortlich.

§ 13

Herausgabe von Zuwendungen

- (1) Der Vermögensverwalter erhält für seine dem Anleger geschuldeten Leistungen nach jedem Vermögensverwaltungsauftrag Zahlungen (Zuwendungen) von Dritten. Diese können in ihrer Höhe variieren. Der Vermögensverwalter tritt hiermit alle Ansprüche auf derartige Zuwendungen an den Anleger ab und der Anleger nimmt diese Abtretungen an. Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, diese Abtretung seinen Schuldnern mitzuteilen. Der Anleger beauftragt den Vermögensverwalter, den Gegenwert der vorbezeichneten Ansprüche im Anlegerportfolio zu investieren und die Schuldner der Ansprüche

che anzuweisen, die entsprechenden Beträge zur Tilgung der gegen den Anleger entstehenden Aufwendungsersatzansprüche der USB an diese zu zahlen. Die vorbezeichneten Zahlungen erfolgen anstelle der unmittelbaren Erfüllung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Anleger. Über die Investitionen der Zuwendungen im Anlegerportfolio wird dem Anleger eine betragsgenaue Abrechnung in seinen Dokumente-Ordner eingestellt.

- (2) Der Vermögensverwalter erhält für seine nach den Vermögensverwaltungsaufträgen dem Anleger geschuldeten Leistungen über die in Absatz 1 genannten Zuwendungen hinaus keine geldwerten Vorteile von Dritten.

§ 14

Datenschutz

- (1) Der Vermögensverwalter wird die Daten des Anlegers entsprechend der in den „Datenschutzhinweise [PRODUKTNAME]“ niedergelegten Grundsätze behandeln.
- (2) Der Vermögensverwalter ist berechtigt, alle im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge angegebenen personenbezogenen und sonstigen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen sowie so lange zu speichern, wie dies zur Bearbeitung und Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge beziehungsweise zur Wahrung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.
- (3) Zur Prüfung des Antrags, zur Begründung sowie zur Umsetzung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge ist es erforderlich, dass der Vermögensverwalter personenbezogene und sonstige Daten erhebt, verarbeitet und speichert und der USB und der UIN übermittelt, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der USB beziehungsweise der UIN erforderlich ist.

§ 15

Interessenkonflikte

- (1) Der Vermögensverwalter und die USB unterliegen bei ihren Leistungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung Interessenkonflikten. Informationen über diese Interessenkonflikte sowie den Umgang mit diesen wurden dem Anleger vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.
- (2) Die vom Vermögensverwalter im Rahmen der Erfüllung der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge eingeschaltete UIN (§ 3 Absatz 10) kann Interessenkonflikten unterliegen, weil sie selbst oder mit ihr verbundene Unternehmen als Kapitalverwaltungsgesell-

schaften Investmentvermögen verwalten, deren Anteile die UIN im Rahmen der Vermögensverwaltung als Vertreterin des Vermögensverwalters nach § 4 Absatz 1 für den Anleger erwerben kann.

§ 16

Haftung

- (1)** Eine Garantie oder Zusicherung für die Erreichung der persönlichen Anlageziele des Anlegers oder des prognostizierten Werts der Anlage gibt der Vermögensverwalter nicht. Der Vermögensverwalter schuldet keinen Anlageerfolg.
- (2)** Der Vermögensverwalter ermittelt die Wahrscheinlichkeit, mit der der Anleger das von ihm definierte Anlageziel erreichen wird, beziehungsweise welchen Wert der Anleger am Ende des von ihm angegebenen Anlagehorizonts voraussichtlich erreichen wird. Die entsprechende Prognose kann der Anleger über den geschützten Bereich der Webseite abrufen. Diese Prognosen sind jedoch kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Die Prognosen basieren auf Annahmen, Schätzungen, Ansichten und Modellen, die sich als falsch herausstellen können. Der Vermögensverwalter haftet nicht dafür, dass die durch ihn zur Verfügung gestellten Prognosen tatsächlich eintreffen beziehungsweise erreicht werden.
- (3)** Der Vermögensverwalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten oder vertragswesentliche Pflichten) oder deren Verletzung eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit verursacht. Im Übrigen haftet der Vermögensverwalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4)** Der Vermögensverwalter nutzt Bestands-, Transaktions- und Preis- beziehungsweise Kursdaten Dritter (insbesondere der USB) für die Darstellung des Depotbestands, der Transaktionen, der Preise der Investmentanteile und zur Berechnung der Entwicklung des Anlegerportfolios. Durch fehlerhafte Preisübermittlungen kann es zu fehlerhaften Darstellungen oder Berechnungen kommen. Der Vermögensverwalter übernimmt hierfür keine Haftung und prüft die ihm gelieferten Daten nicht.
- (5)** Die Verkaufsunterlagen, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie das Werbematerial und sonstige, gesetzlich vorgeschriebene Informationen betreffend die Investmen-

tanteile erhält der Vermögensverwalter in der Regel von der das jeweilige Investmentvermögen verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von anderen Dritten zum Zweck der Weitergabe an den Anleger. Der Vermögensverwalter haftet nicht dafür, dass diese Unterlagen vollständig, richtig, nicht irreführend und nicht veraltet sind.

§ 17

Ableben von Anlegern, die natürliche Personen sind

- (1) Der Vermögensverwaltungsvertrag und die dem Vermögensverwalter erteilten Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tode des Anlegers.
- (2) Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber dem Vermögensverwalter auf seine Rechtsnachfolge beruft, dem Vermögensverwalter eine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere ein Erbschein sowie eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (notarielles Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen des Vermögensverwalters in deutscher Sprache vorzulegen. Legt der Rechtsnachfolger in dieser Weise seine Berechtigung dar, sieht der Vermögensverwalter ihn als Berechtigten an.

§ 18

Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen oder der Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich dieses § 18 sowie eines einzelnen Vermögensverwaltungsauftrags bedürfen der Textform.

§ 19

Durchführung der Vertragsleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist

- (1) Im Fall, dass der Anleger eine natürliche Person ist und diese Rahmenvereinbarung oder ein Vermögensverwaltungsauftrag außerhalb der Geschäftsräume des Vermögensverwalters oder ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z.B. über Telefon, Internet, E-Mails etc.) abgeschlossen wurde, erklärt er sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Vermögensverwalter bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist (siehe separat erteilte Widerrufsbelehrung) mit der Ausführung der unter dieser Rahmenvereinbarung beziehungsweise einem einzelnen Vermögensverwaltungsauftrag geschuldeten Leistungen beginnt. Im Falle eines Widerrufs ist der Anleger verpflichtet, Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen des Vermögensverwalters zu leisten.

- (2) Im Fall, dass der Anleger keine natürliche Person ist oder diese Rahmenvereinbarung bzw. ein Vermögensverwaltungsauftrag in den Geschäftsräumen des Vermögensverwalters unterzeichnet wurde, steht dem Anleger kein Widerrufsrecht zu.

§ 20

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Rechte aus dieser Rahmenvereinbarung sowie aus den einzelnen Vermögensverwaltungsaufträgen kann der Anleger nicht ohne die Zustimmung des Vermögensverwalters übertragen.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung sowie die einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge, ihre Auslegung sowie alle mit ihnen in Zusammenhang stehenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung sowie aus den einzelnen Vermögensverwaltungsaufträgen ist der Sitz des Vermögensverwalters.
- (3) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Rahmenvereinbarung oder der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge lässt die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Regelungen dieser Rahmenvereinbarung sowie der einzelnen Vermögensverwaltungsaufträge unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Rahmenvereinbarung oder ein einzelner Vermögensverwaltungsauftrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Regelung nach der Vorstellung der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Rechtsgedanke des § 139 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) findet – auch im Sinne einer Beweislastregel – keine Anwendung.

I. Anlage 1

Vorvertragliche Informationen insbesondere für den Abschluss der Rahmenvereinbarung im Wege des Fernabsatzes und außerhalb von Geschäftsräumen

– Verbraucherinformationen –

(1) Allgemeine Informationen

Firma: [Name KOOPERATIONSPARTNER]
Sitz / Geschäftsanschrift: [Adresse KOOPERATIONSPARTNER]
Telefon: [Telefonnummer KOOPERATIONSPARTNER]
E-Mail: [Emailadresse KOOPERATIONSPARTNER]
Internet: [URL KOOPERATIONSPARTNER]
Registergericht: [Angabe Registergericht KOOPERATIONSPARTNER]
Registernummer: [Angabe Registernummer KOOPERATIONSPARTNER]
Vorstand: [Vorstand des KOOPERATIONSPARTNERS]
Hauptgeschäftstätigkeit: Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften
Aufsichtsbehörde: Unser Institut besitzt eine Bankerlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG), die uns durch die zuständige Aufsichtsbehörde, [bankindividuelle Aufsichtsbehörde] erteilt worden ist.
Beschwerdestelle des Vermögensverwalters: [Beschwerdestelle des KOOPERATIONSPARTNERS]

Ombudsmannverfahren:

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit dem Vermögensverwalter besteht die Möglichkeit, den Ombudsmann der Genossenschaftlichen FinanzGruppe anzurufen. Näheres regelt die Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe, die Ihnen auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde richten Sie bitte an:

Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin,
Telefon 030 2021-1639, Telefax 030 2021-1908,
E-Mail: kundenbeschwerdestelle@bvr.de

Verbraucherschlichtungsstellen:

Bei Streitigkeiten eines Verbrauchers aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12
32, 60047 Frankfurt am Main, schlichtung@bundesbank.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung, die ein Bankgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 KWG oder eine Finanzdienstleistung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 KWG betreffen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, www.bafin.de

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

(2) Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Wesentliche Leistungsmerkmale

Der Vermögensverwalter erbringt gegenüber dem Anleger Vermögensverwaltungsleistungen bezogen auf Anteile an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Zu den Vertragsleistungen des Vermögensverwalters gehören im Einzelnen:

- (a) Die Anlage und Verwaltung des vom Anleger zur Verfügung gestellten Vermögens. Im Rahmen der hierfür erfolgenden Aufträge zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen hat der Vermögensverwalter allerdings nicht die Pflicht, den jeweils bestmöglichen Weg für die Ausführung des einzelnen Geschäfts zu suchen. Vielmehr hat der Vermögensverwalter alle Aufträge für derartige Käufe und Verkäufe entsprechend der vertraglichen Vereinbarung immer der USB zu erteilen.
- (b) Die Aufrechterhaltung der Möglichkeiten des geschützten Bereichs der Webseite und die Zulassung zu deren dauerhafter Nutzung.

Zustandekommen der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung zwischen Anleger und Vermögensverwalter kommt zustande, wenn der Anleger den Bedingungen der Rahmenvereinbarung zustimmt, im geschützten Bereich der Webseite oder durch handschriftliche Unterzeichnung einen Auftrag zur Vermögensverwaltung erteilt und der Vermögensverwalter dem Anleger die Annahme dieses Auftrags durch Einstellung einer Abrechnung über die Fondskäufe in den Dokumente-Ordner bestätigt.

Vor Erteilung eines Auftrags zur Vermögensverwaltung werden dem Anleger die jeweils von ihm gemachten Angaben sowie der zu erteilende Auftrag in einer Zusammenfassung angezeigt, sodass die Möglichkeit besteht, eventuelle Eingabefehler zu korrigieren.

Die Inanspruchnahme von Leistungen des Vermögensverwalters setzt voraus, dass der Anleger ein Wertpapierdepot bei der USB eröffnet und einen entsprechenden Depotvertrag mit der USB schließt. Vertragspartner dieses Depotvertrags sind ausschließlich der Anleger und die USB. Aus dem Depotvertrag entstehen keine Pflichten des Vermögensverwalters.

Gesamtpreis des Serviceentgelts und der Investmentanteile

Der Anleger vergütet den Vermögensverwalter für erbrachte Leistungen über ein Serviceentgelt nach dem jeweils aktuellen, für die Vermögensverwaltung geltenden Preis- und Leistungsverzeichnis. Darin sind auch die Fälligkeit und die Modalitäten der Zahlung des Serviceentgelts geregelt.

Die Änderung des Preis- und Leistungsverzeichnisses während der Laufzeit der Vertragsbeziehung zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwalter ist mit der Zustimmung des Anlegers möglich. Die in der Vermögensverwaltung angelegten Gelder werden in Investmentfonds angelegt. Wie viele Anteile an einem Investmentfonds für einen bestimmten Betrag erworben werden können, bemisst sich an den jeweils aktuellen Tagespreisen, die börsentäglich veröffentlicht werden. Die Kosten für die Verwaltung der Investmentfonds werden von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft festgelegt und den Fonds selbst entnommen.

Hinweise auf vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen können weitere Kosten und Steuern entstehen. Je nachdem, wie und wo der Anleger steuerlich veranlagt ist und ob der Anleger weitere Dienstleister im Zusammenhang mit der Finanzanlage (zum Beispiel Steuerberater) eingeschaltet hat, können für den Anleger weitere Kosten in unterschiedlicher Höhe im Zusammenhang mit den vom Vermögensverwalter erbrachten Dienstleistungen anfallen. Eventuell anfallende Steuern richten sich nach der konkreten steuerlichen Veranlagung des Anlegers und können durch den Vermögensverwalter nicht beziffert werden.

Eigene Kosten hat der Anleger selbst zu tragen. Für den Fall, dass sich der Anleger nicht vertragsgerecht verhält, können weitere Kosten entstehen.

Erfüllung der Pflichten unter der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung führt zu einer Dauerschuldbeziehung zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwalter, das heißt, der Vermögensverwalter erfüllt seine unter der Rahmenvereinbarung in Bezug auf jedes Anlageziel (Vermögensverwaltungsauftrag) eingegangene Pflichten laufend bis zur Beendigung sämtlicher Anlageziele (Vermögensverwaltungsaufträge).

Mindestlaufzeit der Rahmenvereinbarung und vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwalter wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Anleger kann die Rahmenvereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Der Vermögensverwalter kann die Rahmenvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens acht Wochen ordentlich kündigen. Das Recht des Vermögensverwalters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Für den Fall einer Kündigung sind keine Vertragsstrafen vereinbart.

Leistungsvorbehalt

Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet, einen Vermögensverwaltungsauftrag des Anlegers anzunehmen oder eine Rahmenvereinbarung mit dem Anleger abzuschließen.

Spezielle Risiken der Anlagen

Die Anlage in Investmentanteilen ist mit Risiken verbunden. Risiken, die sich im Wert der Investmentanteile widerspiegeln, können sich aus einer Vielzahl von Faktoren und ihrer Veränderung ergeben. Details zur Anlagepolitik und zu den Anlagegrundsätzen

können dem jeweiligen Verkaufsprospekt eines Investmentvermögens entnommen werden. Regelmäßig behält sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft in den Anlagebedingungen das Recht vor, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Sofern dies geschieht, kann der Anleger unter Umständen seine Anteile zumindest zeitweise nicht veräußern. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung zu.

Anlagen in Investmentanteilen sind keine Bankeinlagen und ihr Wert ist nicht durch den Vermögensverwalter, die USB oder die Einlagensicherung garantiert. Der Wert von Investmentanteilen unterliegt den Schwankungen des Markts, die zum vollständigen oder teilweisen Verlust des investierten Vermögens führen können.

Weitere Informationen zu den Risiken der Vermögensverwaltung sowie der Anlage in Investmentfonds kann der Anleger der Broschüre „Basisinformationen zur Geldanlage in Investmentfonds im Rahmen einer Vermögensverwaltung“ entnehmen.

Bei Portfolioanpassungen kann es zu Verzögerungen bei der Orderausführung kommen.

Zusätzliche Kommunikationskosten

Zusätzliche Kommunikationskosten fallen nicht an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, Kontoführung etc. hat der Anleger selbst zu tragen. Entsprechend fallen etwaige Kosten für Überweisungen an.

Anwendbares Recht

Die zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwalter geschlossene Rahmenvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Vertragssprache und Kommunikation

Vertragssprache ist Deutsch und der Vermögensverwalter wird während der Laufzeit des Vertrages auf Deutsch mit dem Anleger kommunizieren.

Institutssicherung

Der Vermögensverwalter ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht hinsichtlich des Abschlusses der Rahmenvereinbarung und jedes Vermögensverwaltungsauftrags ein Widerrufsrecht zu, wenn er eine natürliche Person ist und die Rahmenvereinbarung bzw. der Vermögensverwaltungsauftrag außerhalb der Geschäftsräume des Vermögensverwalters oder im Wege des Fernabsatzes (d.h. unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie z.B. Telefon/Internet/E-Mail etc.) abgeschlossen worden ist. Voraussetzungen und Folgen des Widerrufs sind den jeweiligen Widerrufsbelehrungen zu entnehmen, die dem Anleger vor dem Abschluss der Rahmenvereinbarung und jedes Vermögensverwaltungsauftrags gesondert erteilt werden.

Anlage 2:

**Bedingungen für UnionDepots und Sonderbedingungen der
Union Investment Service Bank AG**

Bedingungen für UnionDepots

1. Geltungsbereich und Änderungen

1.1 Hauptgeschäftstätigkeit der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“)
Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben von Geschäften, die darauf gerichtet sind, Wertpapiere für andere zu verwalten und zu verwahren sowie Finanzinstrumente im Wege des Kommissionsgeschäfts zu erwerben und zu veräußern. Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die USB keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und Wertentwicklungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertentwicklungen.

1.2 Geltungsbereich

Die Bedingungen für UnionDepots gelten für alle in diesen Depots gegenwärtig und künftig verwahrten Fondsanteile sowie für die Verwahrung von sonstigen Wertpapieren, soweit diese Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere von der USB für verwahrfähig erklärt wurden. Diese Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Depotinhaber (nachfolgend „Anleger“) und der USB. Daneben gelten Sonderbedingungen für Anderdepots, UnionDepotOnline, Postbox und Auftragserteilung per Telefax, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten, sowie sonstige Sonderbedingungen und die jeweils geltenden Preisverzeichnisse (allgemeines Preisverzeichnis für Depotdienstleistungen, nachfolgend „Allgemeines Preisverzeichnis“, und besonderes Preis- und Leistungsverzeichnis für Fondsanteile und sonstige Wertpapiere, nachfolgend „Besonderes Preis- und Leistungsverzeichnis“). Diese Sonderbedingungen sowie die jeweils geltenden Preisverzeichnisse sind bei den Vertriebspartnern der USB erhältlich und werden bei der Depotöffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Anleger vereinbart.

1.3 Übertragung der Geschäftsbeziehung

Die USB ist berechtigt, die Depotführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen, so dass der Dritte in die Rechte und Pflichten der USB aus dieser Vereinbarung eintreten kann. Der Anleger wird über diese Veränderung rechtzeitig informiert. Dabei wird dem Anleger das Recht eingeräumt, sich vor Wirksamwerden der Übertragung auf einen Dritten, den Vertrag mit der USB kostenlos zu kündigen. Die Übertragung der Depotverwaltung gilt als genehmigt, wenn der Anleger nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung in Textform gegenüber der USB widerspricht. Auf diese Folge wird ihn die USB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

1.4 (freiwillig)

1.5 Bankgeheimnis

Die USB ist zur Verschwiegenheit über alle anlegerbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Anleger darf die USB nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Anleger eingewilligt hat.

1.6 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anlegers, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot oder sonstige der USB anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.

1.7 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die USB ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die USB erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Anlegers vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die USB nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Anlegers der Auskunftserteilung entgegenstehen.

1.8 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die USB nur eigenen Anlegern sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder der ihrer Kunden.

2. Depotöffnung – Depotführung

2.1 Depotöffnung

Der Anleger gibt gegenüber der USB ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Depotvertrags ab, indem er den vollständig und lesbar ausgefüllten sowie unterzeichneten Depotöffnungsantrag an die USB übermittelt und dieser der USB zugeht. Ist der Anleger minderjährig, ist die Depotöffnung grundsätzlich nur möglich, sofern sich die gesetzlichen Vertreter gegenseitig entsprechend bevollmächtigen. Der Depotvertrag kommt zustande, wenn die USB dem Anleger nach der gegebenenfalls erforderlichen Legitimationsprüfung die Annahme des Vertrags erklärt, ein UnionDepot mit einer bis zu 10-stelligen UnionDepot-Nummer (Stamm-Nummer) eröffnet und dem Anleger die UnionDepot-Nummer und die zugehörige Unterdepot-Nummer mitteilt. Bei jeder UnionDepot-Eröffnung wird unter der Stamm-Nummer mindestens ein Unterdepot angelegt, welches mit einer bis zu 2-stelligen Nummer die Stamm-Nummer ergänzt, so dass Stamm-Nummer und Unterdepot-Nummer eine 12-stellige Nummer ergeben kann. Sofern der Anleger Anteile von mehr als einem Fonds (maßgeblich ist eine eigene ISIN/WKN) beziehungsweise Wertpapiere von mehr als einem Emittenten in seinem Depot verwahren will, wird hierfür grundsätzlich jeweils ein separates Unterdepot mit einer entsprechenden bis zu 12-stelligen Depot-Nummer eröffnet. Die USB beachtet sich vor, die Eröffnung bei unvollständigen Anträgen abzulehnen und diese zurückzusenden.

2.2 Depotführung

Wenn der Anleger zu einem bestehenden UnionDepot weitere Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere erwirbt, werden diese grundsätzlich in weiteren Unterdepots unter den bei der Eröffnung des UnionDepots getroffenen Regelungen geführt, es sei denn, es handelt sich um Fonds derselben Gattung, die die USB bereits für den Anleger verwahrt. Gleiches gilt, soweit Fonds derselben Gattung aufgrund regulatorischer Vorgaben gesondert zu identifizieren sind, beispielsweise anhand eines bestimmten Erwerbszeitpunktes, an den unterschiedliche Rechtsfolgen knüpfen.

2.3 Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung

Die USB führt die Aufträge des Anlegers zum Erwerb oder zur Veräußerung über die jeweils fondsverwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften aus.

2.4 Kundeneinstufung

Die USB stuft alle Anleger als Privatkunden im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ein.

2.5 Politisch exponierte Personen

Der Anleger verpflichtet sich, unverzüglich die USB in Textform zu informieren, sofern er nunmehr oder nicht mehr den Status einer „politisch exponierten Person“ innehat. Dabei handelt es sich um eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder

ausgeübt hat, oder deren unmittelbares Familienmitglied oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. Eine aktuelle Definition des Begriffs „politisch exponierte Person“ erhalten Sie auf www.union-investment.de oder auf Anfrage kostenlos bei der Union Investment Service Bank AG, Weißfrauenstraße 7, 60311 Frankfurt am Main.

3. Besondere Regelungen für Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“)

3.1 Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Anleger darf über die UnionDepots ohne Mitwirkung der anderen Anleger verfügen und zulasten der USB gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die USB unverzüglich zu unterrichten, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

- Erteilung und Widerruf von Vollmachten: Eine Depotvollmacht kann nur von allen Anlegern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Anleger führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die USB unverzüglich zu unterrichten.
- Abweichend vom Grundsatz der Einzelverfügung kann eine Verpfändung von Unterdepots nur durch alle Anleger gemeinschaftlich erfolgen.

3.2 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftsdepots haften die Anleger als Gesamtschuldner, das heißt, die USB kann von jedem einzelnen Anleger die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

3.3 Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Anleger kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Anlegers jederzeit mit Wirkung für die Zukunft der USB gegenüber widerrufen. Über den Widerruf ist die USB unverzüglich zu unterrichten. Sodann können alle Anleger nur noch gemeinsam über die UnionDepots verfügen.

3.4 Depotmitteilungen

Depotmitteilungen werden an den im Depotöffnungsantrag als 1. Depotinhaber (nachfolgend „1. Depotinhaber“) bezeichneten Anleger übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (zum Beispiel bei der Nichtausführung von Aufträgen), wird die USB die Mitteilung stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern mit der USB nichts anderes vereinbart wurde. Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Anleger zugeleitet. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen entgeltlich zusätzlich übermittelt werden.

3.5 Regelung für den Todesfall eines Anlegers

Nach dem Tode eines Anlegers bleiben die Befugnisse des/der anderen Anleger(s) unverändert bestehen. Dementsprechend kann/können der/die überlebende(n) Anleger ohne Mitwirkung der Erben die UnionDepots auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die UnionDepots seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Anlegers, so können sämtliche Anleger nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Depots verfügen.

4. Besondere Regelungen für Gemeinschaftsdepots mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung („Und-Depots“)

4.1 Gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung

Die Anleger sind nur gemeinschaftlich über die UnionDepots verfügungsberechtigt. Eine Änderung der Verfügungsberechtigung kann von den Anlegern nur gemeinschaftlich bestimmt werden.

4.2 Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Depotvollmacht kann nur von allen Anlegern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Anleger führt zum Erlöschen der Vollmacht. Über den Widerruf ist die USB unverzüglich zu unterrichten. Jeder Anleger ist aber berechtigt, für seine Befugnisse ohne Mitwirkung der anderen Anleger Vollmacht zu erteilen.

4.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftsdepots haften die Anleger als Gesamtschuldner, das heißt, die USB kann von jedem einzelnen Anleger die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

4.4 Depotmitteilungen

Depotmitteilungen werden an den im Depotöffnungsantrag als 1. Depotinhaber (nachfolgend „1. Depotinhaber“) bezeichneten Anleger übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist (zum Beispiel bei der Nichtausführung von Aufträgen), wird die USB die Mitteilung stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern mit der USB nichts anderes vereinbart wurde. Depotkündigungen sowie die Ankündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Anleger zugeleitet. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen entgeltlich zusätzlich übermittelt werden.

4.5 Regelung für den Todesfall eines Anlegers

Nach dem Tode eines Anlegers können die anderen Anleger nur zusammen mit den Erben über die UnionDepots verfügen oder diese auflösen.

5. Auftragserteilung

5.1 Allgemeine Anforderungen an die Auftragserteilung gegenüber der USB

Der USB müssen eigenhändig unterschriebene Aufträge vorliegen. Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. In Ausnahmefällen kann die USB einen Auftrag per Fax zugunsten des Anlegers akzeptieren. Insoweit gelten die Sonderbedingungen für die Auftragserteilung per Telefax. Vor Auftragsausführung prüft die USB die Berechtigung des Auftraggebers zur Auftragserteilung („Legitimationsprüfung“). Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können und zulasten des Anlegers gehen. Den Anleger wird die USB hiervon unverzüglich mit der Bitte um Vervollständigung der Daten unterrichten. Durch Rückfragen nicht zu klärende Aufträge werden nicht ausgeführt. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Unvollständige oder nicht lesbare Aufträge und Überweisungen kann die USB zurücksenden. Aufträge und Überweisungen müssen in deutscher Sprache vorliegen. Abweichende Regelungen müssen ausdrücklich und schriftlich mit dem Anleger vereinbart werden.

5.2 Anforderungen für die Erteilung von Kaufaufträgen

Aufträge zum Kauf von Fonds müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Beim Auftrag zum Kauf von Fonds muss die UnionDepot-Nummer sowie der gewünschte Fondsname und/oder ISIN/WKN beziehungsweise im Fall von sonstigen Wertpapieren die ISIN/WKN angegeben sein. Stimmen die gemachten Angaben nicht überein, gilt die ISIN/WKN beziehungsweise, wenn diese nicht vorhanden ist, gilt der Fondsname. Soweit ein Auftrag zum Kauf von Fonds für ein bestehendes Unterdepot mittels einer Überweisung im Sinne von Ziffer 6.3 der Bedingungen für UnionDepots erteilt wird, muss neben den





zuvor bezeichneten Angaben zusätzlich die Unterdepot-Nummer angegeben werden. Stimmen die bei der Überweisung gemachten Angaben nicht überein, ist die angegebene Unterdepot-Nummer maßgeblich.

5.3 Anforderung für die Erteilung von Verkaufsaufträgen

Aufträge zum Verkauf von Fonds müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Verkaufsaufträge zulasten eines UnionDepots müssen unter Angabe des Fondsnamens und/oder ISIN/WKN beziehungsweise im Fall von sonstigen Wertpapieren der ISIN/WKN, des Namens des Depotinhabers und der Unterdepot-Nummer erfolgen. Stimmen die gemachten Angaben nicht überein, gilt die angegebene ISIN/WKN beziehungsweise, wenn diese nicht vorhanden ist, gilt der Fondsname.

5.4 Anforderungen für die Erteilung von Umschichtungsaufträgen

Für Umschichtungsaufträge (Verkauf mit Kauf beziehungsweise Tausch) gelten die Anforderungen unter den Ziffern 5.2 und 5.3 der Bedingungen für UnionDepots entsprechend. Soweit ein Teil der Auftragserteilung einer Umschichtung von Fonds aufgrund einer mangelhaften Auftragserteilung nicht ausführbar ist, wird auch der andere Teil der Auftragserteilung nicht ausgeführt. Eine Teilausführung von Umschichtungsaufträgen erfolgt daher nicht.

5.5 Einlieferung von effektiven Stücken und Urkunden

Einlieferungen von effektiven Stücken direkt vom Anleger nimmt die USB nicht entgegen. Einlieferung von effektiven Stücken über eine Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft müssen unter Angabe des Namens des Anlegers und seiner Unterdepot-Nummer und der Angabe des Fonds beziehungsweise des sonstigen Wertpapiers an die jeweilige depotführende Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft mit dem zusätzlichen Vermerk „zugunsten Union Investment Service Bank AG wegen UnionDepot“ erfolgen. Bei der Einlieferung von Urkunden über Fondsanteile oder sonstige Wertpapiere über die depotführende Bank oder Kapitalverwaltungsgesellschaft nimmt die USB keine Prüfung vor, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Gleiches gilt im Hinblick auf eine Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Urkunden über Fondsanteile oder sonstige Wertpapiere nach Einlieferung.

5.6 Auslieferung und Übertragung von effektiven Stücken

Will sich der Anleger effektive Stücke ausliefern oder Fonds oder sonstige Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen lassen, wird ein entsprechender Auftrag, soweit möglich, über die USB auf Gefahr und Kosten des Anlegers von der Verwahrstelle oder Kapitalverwaltungsgesellschaft des jeweiligen Fonds ausgeführt. Die Auslieferung erfolgt an eine vom Anleger anzugebende Bank. Verbleiben im Falle von Fondsanteilen ausschließlich Bruchteilsrechte, welche nicht ausgeliefert werden können, werden diese veräußert. Ein verbleibender Gegenwert wird dem Anleger auf das von ihm bekannt gegebene Konto überwiesen beziehungsweise per Scheck ausgezahlt. Eine Veräußerung der Bruchteilsrechte unterbleibt, soweit diese nicht möglich ist.

5.7 Ausschüttungen und Thesaurierungen

Die Ausschüttungen eines Fonds und andere fondsbezogene Zahlungen werden ohne gegenteilige Weisung des Anlegers grundsätzlich nach Gutschrift auf dem Konto der USB und nach Erhalt der steuerlichen Daten unverzüglich in Anteilen des Fonds und Bruchteilsrechte von Fondsanteilen angelegt, dem die Ausschüttung beziehungsweise Zahlung zuzuordnen ist. Etwaige dabei erhobene Ausgabeaufschläge sind dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen. Soweit eine solche direkte Wiederanlage nicht möglich ist (beispielsweise weil die Ausgabe von Anteilscheinen eingestellt wurde), werden die Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen von der USB zugunsten des Anlegers auf die vom Anleger angegebene Kontoverbindung überwiesen beziehungsweise, sofern diese nicht bekannt ist, per Scheck ausgezahlt.

5.8 Erstattungen

Bei Steuer- und Gebührenerstattungen sowie Erstattungen aus anderen Korrekturen ist die USB berechtigt, Anteile eines bereits vorhandenen Fonds des Anlegers beziehungsweise Anteile eines Geldmarktfonds zu erwerben oder den Betrag auf das vom Anleger bekannt gegebene Konto zu überweisen beziehungsweise per Scheck auszusahlen.

5.9 Kapital- und Fondsmaßnahmen

Über Kapital- und Fondsmaßnahmen der im UnionDepot befindlichen Fonds (beispielsweise die Auflösung eines Fonds, der Statuswechsel in der Besteuerung, das Laufzeitende eines Laufzeitfonds, eine Fondsverschmelzung) und über die daraus resultierenden Handlungsoptionen wird die USB den Anleger rechtzeitig vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens unterrichten. Die USB kann hierin einen konkreten Vorschlag unterbreiten. Dieser Vorschlag gilt als Auftragserteilung des Anlegers, wenn der Anleger nicht einen anders lautenden Auftrag erteilt. Auf diese Folge wird ihn die USB bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. **Die USB wird bei dieser Auftragserteilung des Anlegers keine Angemessenheits- oder Geeignetheitsprüfung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes durchführen, da ihr die Eigenschaften (Erfahrungen und Kenntnisse, Anlageziele und so weiter) des Anlegers nicht bekannt sind.** Ein anders lautender Auftrag, der vom konkreten Vorschlag der USB abweicht, muss innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtung über die Handlungsoptionen der USB zugegangen sein. In diesem Zusammenhang weist die USB den Anleger gesondert darauf hin, dass eine Kapitalmaßnahme bei einem Fonds dazu führen kann, dass den Anleger die Rechtsfolgen einer solchen Kapitalmaßnahme auch dann treffen können, wenn der Anleger keinen Auftrag erteilt hat. Die USB hat dabei keinen Einfluss auf den Eintritt der Rechtsfolgen einer von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft beschlossenen Kapitalmaßnahme. Soweit der Anleger daher über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sein sollte, etwaige Nachrichten der USB per Post zu empfangen, sollte der Anleger einen Empfangsvertreter bestellen, damit ihn etwaige Nachrichten der USB über Kapitalmaßnahmen von Fonds erreichen und der Anleger ausreichend Zeit hat, gegebenenfalls entsprechende Weisungen zu erteilen. Zu diesem Zweck kann die Einrichtung einer Postbox für den Anleger hilfreich sein.

5.10 Auszahlplan

Wenn der Anleger mit der USB einen Auszahlplan vereinbart hat und eine Rückgabe möglich ist, veräußert die USB die erforderliche Zahl von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren zu den vereinbarten Terminen und überweist die Beträge auf das der USB bekannt gegebene Konto. Da die vereinbarte Laufzeit des Auszahlplans von Kapitalverzehr und Wertentwicklung des Fonds abhängt, kann sie sich bei negativer Wertentwicklung verkürzen. Die USB ist in diesem Fall nicht verpflichtet, den Auszahlplan bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit durchzuführen.

6. Zahlungsverkehr (Lastschriftverfahren und Überweisungen)

6.1 Lastschriftverfahren

Die Zahlung des Kaufpreises der Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere erfolgt per SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund eines der USB durch den Anleger schriftlich erteilten SEPA-Lastschriftmandates. Der Anleger hat dabei auf die vollständigen und richtigen Angaben zu achten. Die USB kündigt dem Anleger spätestens 1 Kalendertag vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift den Lastschritteinzug (zum Beispiel durch Rechnungsstellung) an. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Anlegers vor dem ersten Lastschritteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine. Die erste Auftragsausführung erfolgt bei wiederkehrenden Lastschriften zum nächstmöglichen Ausführungstermin. Der Anleger hat dafür Sorge zu tragen, dass auf seinem Referenzkonto zum Zeitpunkt des Einzugs des jeweiligen Betrages per SEPA-Basis-Lastschrift ausreichende Deckung besteht. Für Kaufaufträge von Fondsanteilen gilt, dass, soweit die Lastschrift das Ein- oder

Mehrfache eines Fondsanteils zum Ausgabepreis übersteigt, der überschreitende Betrag in Bruchteilsrechten von Fondsanteilen, sofern verfügbar, gutgeschrieben wird. Die USB geht davon aus, dass der Anleger über die im SEPA-Lastschriftmandat angegebene Bankverbindung einzelverfügungsberechtigt ist. Der Anleger haftet der USB für sämtliche Schäden, die aus einer rechtswidrigen beziehungsweise fehlerhaften Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates entstehen.

6.2 Rückgabe einer Lastschrift

Wenn eine Lastschrift mangels Deckung beziehungsweise wegen eines Erstattungsverlangens (inklusive Widerruf und Zurückweisung) nicht eingelöst werden kann (Rücklastschrift), ist die USB berechtigt, den bereits erfolgten Fondsanteil- beziehungsweise Wertpapierkauf rückgängig zu machen. Hiervon wird sie den Anleger unverzüglich unterrichten. Die in Erfüllung des Lastschriftauftrags bereits erworbenen Anteile beziehungsweise Wertpapiere wird die USB dabei wieder veräußern. Wenn die Lastschrift mangels Deckung oder wegen eines unberechtigten Erstattungsverlangens (inklusive Widerruf und Zurückweisung) nicht eingelöst beziehungsweise zurückgegeben wird, haftet der Anleger der USB für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine sich aus dem erforderlich gewordenen Veräußerungsgeschäft ergebende Preisdifferenz.

6.3 Überweisung

In Ausnahmefällen kann die USB für den Kauf von Fondsanteilen eine SEPA-Überweisung entgegennehmen. Dabei gilt Ziffer 5 der Bedingungen für UnionDepots. Pro Überweisung kann eine Ordererteilung nur für ein Unterdepot erfolgen. Werden verschiedene Unterdepot-Nummern in einer Überweisung genannt, kann dieser Überweisungsauftrag insgesamt nicht ausgeführt werden. Erfolgt der Eingang eines Depotöffnungsantrags nach der Gutschriftsanzeige der Überweisung für einen Kauf von Fondsanteilen, so wird der Wertermittlungstag vom Tage des Antragsingangs zugrunde gelegt.

6.4 Zahlungen

Zahlungen des Anlegers per Lastschrift beziehungsweise Überweisung nimmt die USB ausschließlich in Euro entgegen. Abweichend davon sind bei in Fremdwährung aufgelegten Fonds der Kapitalverwaltungsgesellschaften der Union Investment Gruppe auch Einzahlungen durch den Anleger in der Fondswährung möglich; hierfür hat der Anleger die speziell dafür eingerichteten Treuhandkonten zu erfragen und bei der Einzahlung anzugeben.

7. Auftragsausführung durch die USB

7.1 Kommissionsgeschäft

Die USB führt die Aufträge des Anlegers zum Erwerb, zur Umschichtung oder Veräußerung über die jeweils fondsverwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften als Kommissionärin aus beziehungsweise bedient sich dabei Zwischenkommissionären, die die Aufträge an die jeweils fondsverwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft weiterleiten. Hierzu schließt die USB für Rechnung des Anlegers mit einem anderen Marktteilnehmer ein Kaufgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der USB. Über die Ausführung des Auftrags wird die USB den Anleger unverzüglich unterrichten.

7.2 Ausschluss der Beratung („Execution-only“)

Eine Beratung des Anlegers vor Auftragsausführung durch die USB erfolgt nicht. Soweit dem Anleger beispielsweise Marktkommentare, Charts oder Analysen zur Verfügung gestellt werden, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Anlegers erleichtern. Die USB geht davon aus, dass der Anleger durch den zuführenden Vertriebspartner entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden Fondsanteile beziehungsweise Wertpapiere hinreichend informiert wurde. Weitere Informationen durch die USB erfolgen nicht. **Insbesondere wird die USB keine Angemessenheits- oder Geeignetheitsprüfung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes durchführen.** Soweit ihm ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur und der Anleger sollte vor seiner Anlageentscheidung gegebenenfalls weitere Informationen beziehungsweise Beratung durch den zuführenden Vertriebspartner in Anspruch nehmen.

7.3 Keine Risikoklassifizierung durch die USB

Soweit der Anleger durch den zuführenden Vertriebspartner einer Risikokategorie zugewiesen wird beziehungsweise wurde, geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke des Vertriebspartners. Die USB teilt ihre Anleger selbst nicht in Risikokategorien ein und hat von einer entsprechenden Einteilung durch die Vertriebspartner keine Kenntnis. Ein Abgleich der Risikokategorie eines Anlegers mit einem von ihm erteilten Kaufauftrag findet durch die USB mangels Kenntnis einer etwaigen Einstufung des Anlegers in eine Risikokategorie in keinem Fall statt. Dies gilt auch bei Einteilung des Kaufauftrags über das Internet beziehungsweise per Überweisungsträger.

7.4 Bedingungen für den Erwerb, Verkauf und Umschichtungen von Fondsanteilen

Für den Erwerb, Verkauf und Umschichtungen von Fondsanteilen gelten die im jeweils gültigen Allgemeinen Preisverzeichnis und Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Konditionen beziehungsweise Bedingungen. Die USB ist zur Ausführung von Umschichtungs- und Verkaufsaufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Anlegers zur Ausführung ausreicht.

7.5 Girosammelverwahrung

Die erworbenen beziehungsweise eingelieferten Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere werden aufgrund einer im Depotöffnungsantrag besonders erteilten Ermächtigung in Girosammelverwahrung genommen.

7.6 Verkaufsaufträge

Die USB rechnet Fondsanteile und Bruchteilsrechte von Fondsanteilen zum Rücknahmepreis und Wertpapiere zum Marktpreis abzüglich Gebühren und Auslagen ab. Der Rücknahmepreis ist dabei der von der Fondsgesellschaft errechnete Preis für Rückgaben des Tages, zu dem der Kapitalverwaltungsgesellschaft der Rückgabebefehl zugeht, und entspricht regelmäßig nicht dem Rücknahmepreis, den die USB auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Der Zeitpunkt des Zugangs des Rückgabebefehls bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft hängt vom Zeitpunkt des Zugangs der Auftragserteilung des Anlegers bei der USB ab, wobei der Zeitpunkt der Auftragsausführung der USB nach Zugang der Auftragserteilung durch den Anleger bei der USB sich nach den Regelungen des Allgemeinen Preisverzeichnisses und Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnisses der USB richtet. Der Auszahlungsbetrag wird grundsätzlich auf das der USB bekannt gegebene, von einem im europäischen Zahlungsverkehrsraum ansässigen Kreditinstitut geführte Konto unverzüglich innerhalb der üblichen Abwicklungsfristen überwiesen. Scheitert die Überweisung des Auszahlungsbetrags auf das bekannt gegebene Konto, ist die USB berechtigt, den Auszahlungsbetrag zum aktuellen Marktpreis zugunsten des Anlegers in Anteile eines Geldmarktfonds anzulegen. In Ausnahmefällen kann der Auszahlungsbetrag per Scheck ausgezahlt werden. Auszahlungen an den Anleger erfolgen ausschließlich in Euro.

7.7 Erfüllung der Kaufaufträge im Inland

Die USB erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland nicht vorsehen. Bei der Erfüllung im Inland verschafft die USB den Anlegern, sofern die Fondsanteile beziehungsweise sonstigen Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zugelassen sind, Miteigentum an dem Sammelbestand



– Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit die Fondsanteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Anleger Bruchteilseigentum an der bei der Fondsgesellschaft verwahrten Globalurkunde vermittelt. Soweit sonstige Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Anleger Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die USB für den Anleger gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

7.8 Erfüllung von Kaufaufträgen im Ausland

Die USB schafft Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren ausführt. Die USB kann die im Ausland angeschafften Fondsanteile beziehungsweise Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Fondsanteile beziehungsweise Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die USB wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Anlegers das Eigentum oder Miteigentum an den Fondsanteilen beziehungsweise Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Anleger halten. Hierüber erteilt sie dem Anleger eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter der Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland). Die USB braucht die Auslieferungsansprüche des Anlegers aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für den Anleger und für die USB verwahrten Fondsanteilen beziehungsweise Wertpapieren derselben Gattung. Ein Anleger, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegen und Naturereignissen oder durch sonstige von der USB nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten. Hat der Anleger Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die USB nicht verpflichtet, dem Anleger den Kaufpreis zurückzuerstatten.

7.9 Verwahrung im Ausland erworbener Wertpapiere

Die von der USB für einen Anleger im Ausland angeschafften und verwahrten Fondsanteile können bei einem ausländischen Verwahrer auf Sammeldepots ungetrennt von den Fondsanteilen anderer Anleger der USB und dem Eigenbestand der USB verwahrt werden. Im Fall der Insolvenz oder von Vollstreckungsmaßnahmen gegen einen ausländischen Verwahrer, hätte dies zur Folge, dass sich die Rechtsposition der USB und insbesondere die Möglichkeit der USB, die Fondsanteile ihrer Anleger aus der Insolvenzmasse auszusondern, nach der ausländischen Rechtsordnung und nach der, mit dem ausländischen Verwahrer vereinbarten, Rechtsstellung der USB richten würde. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Aussonderung oder der Zugriff auf die Fondsanteile der Anleger bis zum Abschluss eines Insolvenzverfahrens oder bis zum Abschluss eines Vollstreckungsverfahrens gegen den ausländischen Verwahrer gar nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Zudem wäre die USB dem üblichen Prozessrisiko bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche ausgesetzt. Darüber hinaus kann auch im Fall einer Insolvenz oder von Vollstreckungsmaßnahmen gegen die USB selbst nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger der USB ihre Ansprüche gegen die USB auf Herausgabe (bzw. Aussonderung) ihrer bei einem ausländischen Verwahrer gelagerten Fondsanteile im Rechtsweg gegenüber einem Insolvenzverwalter oder Gläubiger der USB, ggf. auch gerichtlich, durchsetzen müssen. Hierbei wären die Anleger den üblichen Prozessrisiken ausgesetzt. Die USB hat daher verschiedene Maßnahmen ergriffen, um einen möglichen Zugriff eines Insolvenzverwalters oder Gläubigers auf die bei einem ausländischen Verwahrer gelagerten Fondsanteile ihrer Anleger möglichst zu vermeiden; insbesondere wird das Depot der USB bei einem ausländischen Verwahrer mit dem Zusatz „Kundendepot“ geführt. Außerdem wurde vereinbart, dass die USB im Fall einer Insolvenz oder von Vollstreckungsmaßnahmen unverzüglich unterrichtet wird, um die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihrer Anleger frühzeitig ergreifen zu können.

7.10 Auskunftersuchen/Datenweitergabe

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Anleger von der USB im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der USB oder des Anlegers bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die die Offenlegung des Namens des Anlegers vorsehen kann. Die USB wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen unter Offenlegung des Namens des Anlegers erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Sie wird den Anleger hierüber benachrichtigen.

8. Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

8.1 Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerungen

Bei im Inland verwahrten Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren sorgt die USB für die Einlösung von etwaigen Gewinnanteil- und Ertragsscheinen. Die USB besorgt neue Gewinnanteil- und Ertragsscheinenbogen (Bogenerneuerung). Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren gegebenenfalls dem ausländischen Verwahrer. Der Gegenwert von Gewinnanteil- und Ertragsscheinen wird den Anlegern dann gutgeschrieben, wenn die USB den Betrag erhält und ihr die für die Verarbeitung im UnionDepot erforderlichen steuerlichen Daten zur Verfügung stehen. Die USB nimmt jedoch weder die Einlösung von etwaigen effektiven Gewinnanteil- oder Ertragsscheinen von verwahrten Fondsanteilen oder sonstigen Wertpapieren vor, noch besorgt sie neue effektive Gewinnanteil- und Ertragsscheinenbogen.

8.2 Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Fonds beziehungsweise sonstigen Wertpapiere des Anlegers im UnionDepot betreffen, oder werden der USB solche Informationen vom Aussteller oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, wird die USB die Nachrichten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und in der gesetzlich vorgeschriebenen Form weiterleiten. Sie übernimmt für die inhaltliche Richtigkeit jedoch keine Gewähr.

8.3 Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

Die USB darf ohne vorherige Benachrichtigung des Anlegers einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Interesse des Anlegers liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie zum Beispiel nach der Fusion einer Fondsgesellschaft mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Die USB wird den Anleger hierüber unterrichten. Verlieren die für den Anleger verwahrten Urkunden über Fondsanteile oder sonstige Wertpapiere ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden, soweit möglich, dem Anleger auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Anleger wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die USB die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Anleger vernichten.

9. Depotauszüge, Depotabrechnungen und Korrekturbuchungen

9.1 Depotauszug und Depotabrechnung

Zur Abstimmung der Depotbestände erhält der Anleger mindestens jährlich einen Depot-

auszug. Der Anleger erhält grundsätzlich papierhafte beziehungsweise elektronische Abrechnungen über jede Bestandsveränderung auf seinem UnionDepot. Er erhält darüber hinaus grundsätzlich Abrechnungen auch über die Ausschüttungen der Fonds. Die Ausführung regelmäßiger Käufe von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren und die Verschaffung des Miteigentums an einem Sammelbestand braucht die USB nur jährlich innerhalb von 13 Monaten mitzuteilen, wenn Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere jeweils aufgrund einer vertraglich vereinbarten gleich bleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben werden und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrags nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefördert werden (§ 24 Absatz 3 Depotgesetz).

9.2 Storno- und Berichtigungsbuchungen der USB vor Ausstellung eines Depotauszuges

Fehlerhafte Buchungen auf Unterdepots im UnionDepot (beispielsweise wegen einer falschen Unterdepot-Nummer) darf die USB bis zur Ausstellung des nächsten Depotauszugs durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Anleger zusteht (Stornobuchung); der Anleger kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Einbuchung bereits verfügt hat.

9.3 Storno- und Berichtigungsbuchungen der USB nach Ausstellung eines Depotauszugs

Stellt die USB eine fehlerhafte Buchung erst nach Ausstellung eines Depotauszugs fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Anleger zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Unterdepot im UnionDepot belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Anleger gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die USB den Betrag dem Unterdepot im UnionDepot wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

9.4 Information des Anlegers

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die USB den Anleger unverzüglich unterrichten.

9.5 Korrekturläufe

Die USB führt im Kalenderjahr beständig Korrekturläufe, unter anderem im Sinne des § 43 a Absatz 3 Satz 7 EStG (sogenannte „Delta-Korrekturen“) durch. Bei Privatanlegern erfolgen die Korrekturen grundsätzlich mit Wirkung für die Zukunft im Jahr der Fehlerkorrektur. Bei betrieblichen Anlegern und Steuerausländern erfolgen die Korrekturen grundsätzlich für das Jahr der Fehlerentstehung. Für den Fall, dass durch die Korrekturen steuerliche Belastungsbuchungen ausgelöst werden, ermächtigt der Anleger die USB, die Steuer durch die Veräußerung von Fondsanteilen beziehungsweise Bruchteilen von Fondsanteilen zu begleichen. Soweit keine Fondsanteile zur Begleichung der Steuer im ausreichenden Maße vorhanden sind, wird die USB die Steuer per Lastschrift vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen und für Rechnung des Kunden die Steuern abführen. Für steuerliche Erstattungen gilt Ziffer 5.8 der Bedingungen für UnionDepots.

10. Kosten der Depotführung

10.1 Entgelte

Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen sowie ihre Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils geltenden Allgemeinen Preisverzeichnis. Dieses kann beim zuführenden Vertriebspartner eingesehen werden; es wird dem Anleger auf Wunsch schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Wenn ein Anleger eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Allgemeinen Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die USB die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

10.2 Änderung von Entgelten

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Anleger im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (beispielsweise Depotführung), sowie von Entgelten für die üblichen Leistungen im Sinne der Ziffer 10.1 der Bedingungen werden nach Maßgabe von Ziffer 1.4 der Bedingungen für UnionDepots vorgenommen.

10.3 Auslagen

Mögliche Aufwendungsersatzansprüche der USB richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.4 Verrechnung beziehungsweise Lastschrifteinzug von Gebühren, Kosten und Auslagen

Die USB ist berechtigt, fällige Gebühren, Kosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Fondsanteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen, und wird hiermit vom Anleger ermächtigt, gegebenenfalls zum Zwecke der Verrechnung Fondsanteile beziehungsweise Bruchteile von Fondsanteilen oder sonstige Wertpapiere des Anlegers in entsprechender Höhe zu veräußern.

Im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates kann die USB die Gebühren, Kosten und Auslagen zu den Fälligkeitsterminen per Lastschrifteinzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen.

10.5 Verrechnung beziehungsweise Lastschrifteinzug der Depotgebühr

Der Anleger ermächtigt die USB, die sich aus dem aktuellen Allgemeinen Preisverzeichnis ergebende Depotgebühr durch Veräußerung der Fondsanteile beziehungsweise Bruchteile von Fondsanteilen oder sonstigen Wertpapiere des Unterdepots des Anlegers zu begleichen.

Im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates kann die USB die Depotgebühr zu den Fälligkeitsterminen per Lastschrifteinzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen.

11. Steuern

11.1 Steuerpflicht

Einkünfte aus Wertpapieren sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweiligen Steuerrecht (In- oder Ausland) können laufende Einkünfte und Gewinne einer Kapitalertragsteuer und/oder sonstigen Steuer (beispielsweise Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Quellensteuern) unterliegen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden müssen. Die Steuer kann den an den Anleger zu zahlenden Betrag mindern und/oder durch die Veräußerung von Fondsanteilen beziehungsweise Bruchteilen von Fondsanteilen beglichen werden. Bei Fragen sollte sich der Anleger an die für ihn zuständige Steuerbehörde beziehungsweise seinen steuerlichen Berater wenden.

11.2 Steuer-Identifikationsnummer

Die USB als nicht öffentliche Stelle wird die Steuer-Identifikationsnummer nur erheben oder verwenden, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihr und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet. Sie wird ihre Dateien nur insoweit nach der Steuer-Identifikationsnummer ordnen oder für den Zugriff erschließen, als dies für regelmäßige Datenübermittlungen zwischen ihr und den Finanzbehörden erforderlich ist (§ 139 b AO).

11.3 Steuerbescheinigung(en)

Die USB kann dem Anleger grundsätzlich anstelle von Einzelsteuerbescheinigungen eine Jahressteuerbescheinigung erteilen. Eine Verlustbescheinigung oder ein Duplikat einer bereits erstellten Steuerbescheinigung wird dem Anleger im Regelfall nur auf sein Verlangen



unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen und gegen Kostenerstattung erteilt. Ausnahmen ergeben sich aus Erlassen und Anweisungen der Finanzverwaltung.

11.4 Regelabfrage und Anlassabfrage des Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM)

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) wird auf Anfrage der USB die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den für diese Religionsgemeinschaft geltenden Kirchensteuersatz zum Zeitpunkt der Anfrage als automatisiert abrufbares Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) übermitteln, es sei denn, der Anleger hat unter Angabe seiner Steuer-Identifikationsnummer nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim BZSt dem automatisierten Datenabruf widersprochen (Sperrvermerk). Zu diesem Zweck wird die USB unter Angabe der Steuer-Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Anlegers bei einer Depotöffnung sowie einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim BZSt abfragen, ob die steuerpflichtigen Einkünfte des Anlegers am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig sind (Regelabfrage). Im Übrigen kann die USB auf Veranlassung des Anlegers oder bei fehlender Kenntnis der Steuer-Identifikationsnummer zum Zeitpunkt der Regelabfrage eine anlassbezogene Abfrage zur Erlangung des KiStAM an das BZSt richten (Anlassanfrage). Die Ergebnisse der KiStAM-Abfrage werden von der USB unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften verwendet.

Im Falle eines Gemeinschaftsdepots für Ehegatten beziehungsweise für eingetragene Lebenspartner erfolgt eine Ermittlung des Kirchsteuerabzugs auf steuerpflichtige Einkünfte, wenn zum 31. Dezember des Vorjahres des betreffenden Jahres ein gemeinsam erteilter Freistellungsauftrag vorlag oder für das betreffende Jahr neu erteilt wird.

12. Sicherheiten für die Ansprüche der USB gegen den Anleger

12.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Anleger und die USB sind sich darüber einig, dass die USB ein Pfandrecht an den Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren oder Sachen erwirbt, an denen die USB oder eine ihrer inländischen Geschäftsstellen im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der USB gegen den Anleger aus der Geschäftsbeziehung.

12.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der USB mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Anleger zustehen. Hat der Anleger gegenüber der USB eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Anlegers der USB übernommen, so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld.

12.3 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der USB, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, erstreckt sich das Pfandrecht der USB nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere, die die USB im Ausland für den Anleger verwahrt.

12.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der USB Fondsanteile beziehungsweise sonstige Wertpapiere, ist der Anleger nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

12.5 Wahlrecht der USB

Wenn die USB verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Anlegers und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Anlegers Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. Insbesondere wird sie im Rahmen der Verwertung die Fondsanteile veräußern, die auf dem Unterdepot des Anlegers mit dem größten Bestand verwahrt werden, damit die vom Anleger getroffenen Anlageentscheidungen durch die Verwertung möglichst geringfügig verändert werden.

13. Haftung der USB

13.1 Allgemeine Haftungsgrundsätze

Die USB haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Bedingungen vor. Hat der Anleger durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang USB und Anleger den Schaden zu tragen haben.

13.2 Haftung der USB bei Kommissionsgeschäften

Die USB haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die USB bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung. Die USB steht entsprechend der kommissionsrechtlichen Grundsätze aber nicht dafür ein, dass ein Auftrag des Anlegers tatsächlich ausgeführt wird.

13.3 Haftung für die Verwahrung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren

Bei der Verwahrung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren im Inland haftet die USB für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Anleger eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die USB auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. Bei der Verwahrung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der USB auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die USB für deren Verschulden.

13.4 Haftung bei Störung des Betriebes

Die USB haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs-, Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

14. Pflichten des Anlegers

14.1 Änderungen von Name, Anschrift, Depotbezeichnungen oder einer gegenüber der USB erteilten Vertretungsmacht und der gegenüber der USB bekannt gegebenen Bankverbindung

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Anleger der USB Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der USB erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) sowie die Änderung maßgeblicher Kontoverbindungen unverzüglich mitteilt und einen entsprechenden überprüfbaren Auftrag erteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Soweit der Anleger die der USB bekannt gegebene Bankverbindung ändern möchte, ist dies ebenfalls

nur durch Erteilung eines entsprechenden überprüfbaren Auftrags möglich. Die USB behält sich vor, bei einem solchen Änderungswunsch der Bankverbindung Rücksprache mit dem Anleger zu halten.

14.2 Prüfungspflicht bezüglich etwaiger Erwerbsbeschränkungen

Der Anleger ist verpflichtet, sofern er seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat beziehungsweise nicht deutscher Staatsangehöriger ist, sich anhand des Verkaufsprospektes des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- beziehungsweise Heimatland zu informieren.

Ein Verkauf von Fondsanteilen an US-Bürger ist ausgeschlossen (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben und/oder dort steuerpflichtig sind, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika beziehungsweise eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet werden). Sollten sich nach Begründung der Geschäftsbeziehung zur USB die persönlichen Verhältnisse des Anlegers derart ändern, dass er als US-Bürger im Sinne der vorstehenden Definition zu qualifizieren ist, dann werden die hierfür gesetzlich erforderlichen Prüfungen von der USB durchgeführt und gegebenenfalls Meldungen an die amerikanischen Steuerbehörden vorgenommen.

14.3 Prüfung und Einwendungen bei Depotmitteilungen der USB

Der Anleger hat Depotauszüge, Depotabrechnungen, Ertragnisaufstellungen, Steuerbescheinigungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie sonstige Mitteilungen der USB („Depotmitteilungen“) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

14.4 Benachrichtigung der USB bei Ausbleiben von Depotmitteilungen

Falls Depotmitteilungen der USB, die der Anleger zu erwarten hat (beispielsweise Anzeige über die Ausführung von Aufträgen), dem Anleger nicht zugehen, muss er die USB unverzüglich benachrichtigen.

14.5 Haftungsfolgen bei Verletzung von Pflichten

Führt die schuldhafte Verletzung von Pflichten durch den Anleger zu einem Schaden, geht dieser zulasten des Anlegers. Hat die USB durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang USB und Anleger den Schaden zu tragen haben.

15. Abtretungsausschluss

Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag durch den Anleger ist ausgeschlossen.

16. Kündigungsrecht des Anlegers

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart, sofern in den Sonderbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist. Der Anleger kann die gesamte Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Anleger, die ein Gemeinschaftsdepot führen, können nur gemeinsam die Geschäftsverbindung kündigen. Bei Kündigung des Depotvertrags muss der Anleger die verwahrten Wertpapiere auf ein anderes Depot übertragen oder veräußern.

17. Kündigungsrechte der USB

17.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die USB kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die USB auf die berechtigten Belange des Anlegers Rücksicht nehmen. Für die Kündigung der Führung von UnionDepots beträgt die Kündigungsfrist mindestens sechs Wochen.

17.2 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der USB, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anlegers, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die USB dem Anleger für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen (insbesondere für die Auslieferung von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren in effektiven Stücken oder auf ein anderes Depot). Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Anlegers, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

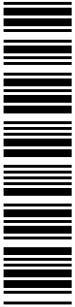
17.3 Auflösung UnionDepot

Die USB ist zur Auflösung des UnionDepots berechtigt, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf, wenn das Depot seit mehr als 15 Monaten keinen Bestand aufweist. Der Anleger wird hierüber nicht informiert.

18. Hinweis auf Mitgliedschaft in einer Sicherungseinrichtung

Die USB gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin an. Die EdW ist eine Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 Prozent ihres Wertes, maximal jedoch EUR 20.000,00 pro Gläubiger, schützt. Ein Entschädigungsfall muss von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgestellt worden sein. Nach dessen Feststellung werden die Gläubiger von der EdW unterrichtet, damit diese ihre Ansprüche anmelden können. Die USB ist befugt, der EdW oder einem von ihr Beauftragten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit die EdW Zahlungen an einen Anleger leistet, gehen dessen Forderungen gegen die USB in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die EdW über. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise CRR-Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen der öffentlichen Hand. Nicht von der EdW abgedeckt sind Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern. Weitere Ausnahmen und Voraussetzungen sind im AnlEntG geregelt.

Darüber hinaus gehört die USB der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR), Heussallee 5, 53113 Bonn an. Bei dieser handelt es sich um eine auf freiwilliger Basis entstandene, privatrechtlich organisierte und verwaltete Selbsthilfeeinrichtung der genossenschaftlichen Finanzgruppe der Volksbanken Raiffeisenbanken. Die von der Sicherungseinrichtung des BVR verwalteten Mittel werden solidarisch durch die Beiträge der angeschlossenen Institute erbracht. Auf der Basis ihres Statuts, welches Bestandteil der Satzung des BVR ist, betreibt die Sicherungseinrichtung des BVR Einlagenschutz, das heißt, sie schützt stets ohne betragsliche Begrenzung die Einlagen von Nichtbanken bei den Kreditinstituten, die Mitglied der Sicherungseinrichtung des BVR sind. Über den Einlagenschutz hinaus praktiziert die Sicherungseinrichtung des BVR den sogenannten Institutschutz: Befindet sich ein angeschlossenes Kreditinstitut in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, wird es stets durch die Sicherungseinrichtung saniert und so gestellt, dass es seine rechtlichen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen kann. Die Sicherungseinrichtung des BVR ist vom deutschen Gesetzgeber als sogenannte institutsichernde Einrichtung anerkannt worden. Die USB ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



19. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Anlegers

Nach dem Tod des Anlegers hat derjenige, der sich gegenüber der USB auf die Rechtsnachfolge des Anlegers beruft, der USB seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Fremdsprachige Unterlagen sind auf Verlangen der USB in deutscher Sprache vorzulegen.

20. Vertragssprache, maßgebliches Recht, Gerichtsstand und außergerichtliche Streitschlichtung

20.1 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger während der Dauer der Geschäftsbeziehung ist Deutsch.

20.2 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Anleger und der USB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20.3 Gerichtsstand für Anleger mit Sitz im Inland

Ist der Anleger ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die USB diesen Anleger an ihrem zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die USB selbst kann von diesem Anleger nur an dem für sie zuständigen Gericht verklagt werden.

20.4 Gerichtsstand für Anleger mit Sitz im Ausland

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Anleger, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

20.5 Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten mit der USB können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anrufen. Die Beschwerde ist schriftlich an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Telefon 030 6449046-0, Telefax: 030 6449046-29, E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, www.ombudsstelle-investmentfonds.de, zu richten. Bei Streitigkeiten nach Maßgabe des § 14 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG), zum Beispiel aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Telefon: 069 2388-1907 oder -1906, Telefax: 069 2388-1919, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

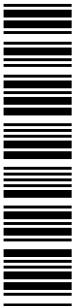
Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU (Europäische Union) wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Hierbei kann folgende E-Mail-Adresse der USB angegeben werden: service@union-investment.de. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

21. Widerrufsrecht bei Erwerb und Veräußerung von Anteilscheinen

Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Willenserklärung nur gebunden, wenn er sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der ausländischen Verwaltungsgesellschaft oder deren Repräsentanten im Sinne von § 319 KAGB in Textform widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Bei Fernabsatzgeschäften gilt § 312 g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift/Kopie des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Depotabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des Artikels 246 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch genügt. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass (1) der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder (2) er den Käufer zu Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat. Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die EU-Verwaltungsgesellschaft oder die ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht. Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden. Diese Regelung ist auf den Verkauf von Anteilen durch den Anleger entsprechend anwendbar (§ 305 KAGB).

22. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main.



Sonderbedingungen

In Ergänzung zu den folgenden Sonderbedingungen gelten die Bedingungen für UnionDepots der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“) in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie diesen Sonderbedingungen nicht widersprechen.

I. Auftragserteilung per Telefax

1. Nutzungsberechtigter

Zur Abwicklung von Aufträgen kann der Depotinhaber (nachfolgend „Anleger“) Erklärungen gegenüber der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“) auch per Telefax abgeben.

2. Leistungsumfang

Der Anleger kann Aufträge per Telefax in dem von der USB nachstehend angebotenen Umfang abwickeln. Diese Aufträge umfassen den Kauf und Verkauf sowie die Umschichtung von Fondsanteilen und sonstigen Wertpapieren.

Auszahlungen bei Verkauf von Fondsanteilen beziehungsweise sonstigen Wertpapieren können nur auf das eigene Konto des Anlegers beziehungsweise des Verfügungsberechtigten über das UnionDepot, das bei einem inländischen Kreditinstitut geführt wird, erfolgen. Die Umschichtung von Fondsanteilen ist nur innerhalb des eigenen UnionDepots möglich.

Darüber hinaus können Aufträge zur Stammdatenerfassung, -änderung beziehungsweise -löschung (zum Beispiel Anschriftsänderungen, Lastschriftinzüge, Auszahlpläne, Freistellungsaufträge auf amtlich vorgeschriebenem Formular und so weiter) per Telefax erteilt werden. Die USB weist darauf hin, dass die Übermittlung von Aufträgen per Telefax die Möglichkeit eines Missbrauchs eröffnet, etwa die Manipulation des Auftragsinhalts, die Fälschung der Unterschrift durch den Einsatz moderner Kopiertechniken beziehungsweise Manipulation der Absenderkennung. Der Anleger nimmt dementsprechend zur Kenntnis, dass der USB bei der Erteilung von Aufträgen per Telefax die Möglichkeit fehlt, die bei ihr eingehenden Telefaxaufträge auf ihre Echtheit und ihre Autorisierung durch den Anleger zu überprüfen beziehungsweise eventuelle Fälschungen zu erkennen.

Der Anleger erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die USB Telefaxaufträge auf Risiko des Anlegers ausführt, wenn Unterschrift, Name und Depotnummer des Anlegers beziehungsweise des Verfügungsberechtigten auf dem Auftrag nach dem Gesamterscheinungsbild den Eindruck erwecken, vom Anleger beziehungsweise Verfügungsberechtigten zu stammen. Ist dies nicht der Fall, behält sich die USB das Recht vor, sich vor Ausführung eines Auftrags telefonisch vom Anleger die Ordnungsmäßigkeit bestätigen zu lassen. Eine Pflicht der USB zu einer solchen Rücksprache mit dem Anleger besteht jedoch nicht. Soweit eine Autorisierung per Rücksprache nicht möglich ist oder von der USB nicht eingeholt wird, wird die USB den Auftrag nicht ausführen. In diesem Fall erhält der Anleger unverzüglich eine Mitteilung über die Nichtausführung. Der Auftrag wird insbesondere dann nicht ausgeführt, wenn die Unterschrift erkennbar eingescannt ist. Dies gilt auch dann, wenn die per Telefax erteilten Aufträge von einem Kommunikationsgerät eingehen, bei dem keine Rückschlüsse auf den berechtigten Absender vorgenommen werden können, wie es zum Beispiel bei Eingang über öffentliche Telekopierer der Fall ist. Die USB übernimmt keinerlei Haftung für die dem Anleger durch diese Handhabung entstehenden Schäden, soweit sie kein Mitverschulden trifft.

3. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Mit der Nennung seines Namens, seiner Depotnummer sowie durch seine Unterschrift legitimiert sich der Anleger beziehungsweise Verfügungsberechtigte gegenüber der USB. Ohne ordnungsgemäße und vollständige Legitimation kann der Anleger im Interesse seiner eigenen Sicherheit keine Verfügungen über seine Depots treffen.

4. Finanzielle Nutzungsgrenze bei Verkauf

Die USB wird derzeit Verkaufsaufträge, deren Ausführungswert den Betrag von EUR 25.000,- übersteigt, zunächst lediglich zur Preissicherung ausführen und unverzüglich den im Original unterschriebenen Auftrag vom Anleger anfordern. Nach Eingang des Originalauftrags wird der Verkaufserlös unverzüglich innerhalb der üblichen Abwicklungsfristen überwiesen. Sollte dieser Original-Auftrag, soweit zwischen der USB und dem Anleger nichts anderes vereinbart wurde, nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Auftragserteilung bei der USB eingehen, ist die USB berechtigt, Fondsanteile beziehungsweise Wertpapiere der ursprünglichen Gattung vom Veräußerungserlös zum aktuellen Anteils- beziehungsweise Marktwert zu erwerben und dem UnionDepot des Anlegers gutzuschreiben. Ist der Kauf des ursprünglichen Fonds beziehungsweise der ursprünglichen Wertpapiere nicht möglich, ist die USB berechtigt, Anteile eines Geldmarktfonds für den Anleger zu erwerben. Hiervon wird sie den Anleger unverzüglich unterrichten. Der Anleger haftet der USB für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine sich aus dem erforderlich gewordenen Deckungsgeschäft ergebende Preisdifferenz.

5. Bearbeitung von Aufträgen per Telefax

Per Telefax erteilte Aufträge werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet. Der tatsächliche Abrechnungspreis ergibt sich aus der Abrechnung.

6. Sperre des Telefax-Angebots

Die USB wird den Telefaxzugang zum UnionDepot sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des UnionDepots über den Telefaxzugang besteht. Darüber hinaus wird die USB den Telefaxzugang zum UnionDepot sperren, wenn ein nicht im Risiko- und Verantwortungsbereich der USB liegender wichtiger Grund, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anlegers, die Aufrechterhaltung des Zugangs per Telefax unzumutbar werden lässt. Die USB wird den Telefaxzugang zum UnionDepot aufgrund einer erteilten Anweisung des Anlegers sperren.

Die USB haftet ab dem Zugang der Sperrnachricht für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen. Die USB wird den Anleger über eine Zugangssperre schriftlich informieren beziehungsweise eine vom Anleger veranlasste Sperre schriftlich bestätigen. Eine Zugangssperre kann durch einen Antrag des Anlegers aufgehoben werden.

7. Fristlose Kündigung

Die USB kann die Vereinbarung über die Möglichkeit zur Abwicklung von Aufträgen per Telefax ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher der USB, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anlegers, die Fortsetzung dieses Teils der Geschäftsbeziehung unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Anlegers, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, diese ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

II. Dynamisierung

Wünscht der Anleger eine Dynamisierung, erfolgt eine Erhöhung automatisch nach 12 Monaten.

III. Vermögenswirksames Unterdepot im UnionDepot/UnionDepot Komfort

1. Sonderregelung

Die vermögenswirksame Anlage in bestimmten Fondsanteilen erfolgt nach den Vorschriften des Vermögensbildungsgesetzes auf einem gesonderten Unterdepot im UnionDepot (vermögenswirksames Unterdepot). Der Anleger kann Rechte aus einem vermögenswirksamen Unterdepot im UnionDepot nicht an Dritte abtreten, verpfänden, beleihen oder auf andere Weise belasten. Eine Bevollmächtigung zu einer Verfügung über das vermögenswirksame Unterdepot im UnionDepot ist nur auf den Todesfall möglich. Entgegen Ziffer 5.5 und Ziffer 5.6 der Bedingungen für UnionDepots können Anteilscheine weder ein- noch ausgeliefert werden. Die jährlichen Ausschüttungen der Fonds werden nicht ausbezahlt.

2. Umtausch und Teilauflösung

Der Umtausch von im Rahmen eines vermögenswirksamen Unterdepots im UnionDepot erworbenen Fondsanteilen in andere Fondsanteile ist nicht möglich. Die Teilauflösung eines vermögenswirksamen Unterdepots ist ausgeschlossen. Wünscht der Anleger für die Zukunft den Erwerb anderer als der im vermögenswirksamen Unterdepot verwahrten Fondsanteile, muss er für die künftig zu erwerbenden Fondsanteile ein neues vermögenswirksames Unterdepot mit erneut beginnender gesetzlicher Festlegungsfrist eröffnen. Der bestehende Vertrag für vermögenswirksame Leistungen auf dem ursprünglichen vermögenswirksamen Unterdepot ruht dann bis zum Ende der ursprünglichen Festlegungsfrist.

3. Ende der 6-jährigen Einzahldauer und Ablauf der gesetzlichen Festlegungsfrist

Die gesetzliche Festlegungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Abrechnung der ersten Zahlung vorgenommen wird, und endet mit Ablauf des siebten Kalenderjahres. Etwaige Arbeitnehmersparzulagen, die über die USB ausbezahlt sind, werden in Anteile des gewählten Fonds angelegt und dem vermögenswirksamen Unterdepot im UnionDepot gutgeschrieben. Nach Ende der Einzahldauer werden die Fondsanteile auf ein neu eröffnetes Unterdepot kostenfrei übertragen. Für dieses Unterdepot gelten bis zum Ablauf der Festlegungsfrist die Sonderbedingungen für „vermögenswirksames Unterdepots im UnionDepot“ weiter. Nach Ablauf der Festlegungsfrist gelten die „Bedingungen für UnionDepots“ weiter; die vorliegenden Sonderbedingungen finden nach Ablauf der gesetzlichen Festlegungsfrist für den dann fällig gewordenen Vertrag keine Anwendung mehr.

4. Depotgebühr

Hat der Anleger ausschließlich ein vermögenswirksames Unterdepot im UnionDepot, wird die Summe der jährlich anfallenden Depotgebühren vorgetragen und einmalig für die gesamte Vertragslaufzeit am Ende der gesetzlichen Festlegungsfrist fällig und von der USB erhoben. Bei vorzeitiger Auflösung werden die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen jährlichen Depotgebühren in einer Summe erhoben. Die Summe der Depotgebühren wird jeweils mit dem Depotgegenwert verrechnet. Abweichend hiervon kann die USB im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandates die Depotgebühr zu den Fälligkeitsterminen gemäß dem Allgemeinen Preisverzeichnis per Lastschriftinzug vom bekannt gegebenen Konto des Anlegers einziehen.

IV. Sonderbedingungen UnionDepot Komfort

Voraussetzung für die Eröffnung eines UnionDepot Komfort ist, dass sämtliche Depotinhaber mit einem Vertriebspartner der genossenschaftlichen Finanzgruppe (nachfolgend „Anbieter“ genannt) eine Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort abgeschlossen haben. Unter dieser Rahmenvereinbarung haben die Depotinhaber das Recht verschiedene Leistungen des Anbieters in Anspruch zu nehmen, u.a.

- die Anlageberatung,
- die Beschaffung von auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen sowie sonstigen Wertpapieren und
- die nachfolgend im Detail geregelten Sonderkonditionen der USB für den Erwerb und den Umtausch von (auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen) Investmentfondsanteilen, für die die Depotführung sowie die Erstattung von, unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort abgetretenen, Provisionen.

Für das UnionDepot Komfort gelten daher die nachfolgenden Sonderbedingungen:

1. Leistungsumfang des UnionDepot Komfort

Der Leistungsumfang des UnionDepot Komfort entspricht im Wesentlichen dem des UnionDepot. Eine Ausnahme ist beispielsweise, dass Altersvorsorgeverträge (wie die UniProfiRente) nicht über das UnionDepot Komfort abgewickelt werden können. Eine Neuanlage (oder Übertragung von Altersvorsorgeverträgen in das UnionDepot Komfort ist deshalb nicht möglich. Welche Investmentfonds auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähig sind, ergibt sich aus dem jeweils gültigen Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis der USB. Abweichungen zum UnionDepot sind möglich.

2. Sonderkonditionen für Fondskäufe und sonstige Gebühren der USB

Es gelten die in der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort (dort in §§ 1-4) mit dem Anbieter vereinbarten Sonderkonditionen für den Kauf und den Umtausch von (auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen) Fondsanteilen und für die folgenden Gebühren der USB:

- Die Depotinhaber schulden beim Kauf und Umtausch von auf dem UnionDepot Komfort verwahrfähigen Fondsanteilen keinen Ausgabeaufschlag.
- Abweichend vom Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis der USB fällt zudem beim Umtausch von Anteilen an Investmentfonds, die von Unternehmen der Union Investment aufgelegt wurden, keine Umtauschgebühr an.
- Zudem fällt für das UnionDepot Komfort keine Depotgebühr an.

3. Bevollmächtigung zum Einbehalt der Servicegebühr des Anbieters bei vollständiger Auflösung eines Unterdepots

Unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort sind die Depotinhaber verpflichtet, die vereinbarte Servicegebühr (inkl. darauf entfallender Umsatzsteuer) an ihren Anbieter zu zahlen. Dies geschieht folgendermaßen: Grundsätzlich wird der Anbieter der USB bei Fälligkeit der Servicegebühr – am jeweils vorletzten Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember jedes Kalenderjahres – zur Begleichung der auf jedes Unterdepot entfallenden Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer), in Vertretung der Depotinhaber, jeweils einen Auftrag zur Veräußerung von Unterdepotbeständen im Gegenwert der jeweiligen Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) zusätzlich der für die Depotinhaber auf den Veräußerungserlös entfallenden Abschlagsteuern (z.B. Kapitalertragssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag)



erteilen. Der Anbieter wird die USB in Vertretung der Depotinhaber anweisen, den nach Steuerabzug verbleibenden Verkaufserlös zur Begleichung der Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) auf ein Konto des Anbieters auszuzahlen. Mit der Auszahlung ist die Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) beglichen.

3.1 Vorzeitige Fälligkeit der Servicegebühr

Sofern ein Depotinhaber jedoch

- (1) vor der jährlichen Fälligkeit der Servicegebühr (am jeweils vorletzten Bankarbeitstag vor dem 24. Dezember jedes Kalenderjahres) ein Unterdepot vollständig veräußert, überträgt (z.B. verschenkt oder zu einer anderen depotführenden Stelle transferiert) oder anderweitig auflöst oder
- (2) die gegenüber dem Anbieter zur Abwicklung der Servicegebühren (inkl. Steuern) und/oder die der USB zum Einbehalt der Servicegebühren (inkl. Steuern) oder zur Auskehr von Provisionen erteilten Vollmachten (aus wichtigen Gründen) widerruft,
- (3) diesen Depotvertrag über das UnionDepot Komfort mit der USB und/oder die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort kündigt oder anderweitig beendet bzw. diese infolge einer Handlung oder Pflichtverletzung der Depotinhaber beendet werden, wird, (im ersten Fall), die auf das aufgelöste Unterdepot bzw. (im zweiten und dritten Fall), die auf sämtliche Unterdepots für das Kalenderjahr bereits angefallene Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer), abweichend von den o.g. Vereinbarungen, sofort fällig.

3.2 Vollmacht und Bauftragung der USB zum Einbehalt von Veräußerungserlösen

Die, gemäß Ziffer 3.1, vorzeitig fällig werdenden Servicegebühren (inkl. Steuern) werden wie folgt beglichen: Sämtliche Depotinhaber beauftragen und bevollmächtigen die USB hiermit unwiderruflich, im Fall einer Veräußerung des gesamten Bestands eines Unterdepots, die auf das jeweilige Unterdepot bisher für das Kalenderjahr angefallene Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) dem jeweiligen Veräußerungserlös zu entnehmen und unmittelbar an den Anbieter der Depotinhaber auszuzahlen. Sollte der Veräußerungserlös (nach Abführung der darauf entfallenden Steuern z.B. Kapitalertragssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) nicht ausreichen um die Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) zu decken, wird der Anbieter die verbleibende Forderung gegenüber dem Depotinhaber gesondert geltend machen. Dasselbe gilt auch in den Fällen,

- in denen die Depotinhaber Unterdepots übertragen oder auflösen, ohne dass hierfür ein Erlös anfällt und/oder
- ein Depotinhaber die gegenüber dem Anbieter zur Abwicklung der Servicegebühren (inkl. Steuern) und/oder die der USB zum Einbehalt der Servicegebühren (inkl. Steuern) oder zur Auskehr von Provisionen erteilten Vollmachten (aus wichtigen Gründen) widerruft,
- die Depotinhaber diesen Depotvertrag über das UnionDepot Komfort mit der USB und/oder die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort kündigt oder anderweitig beendet bzw. diese Verträge infolge einer Handlung oder Pflichtverletzung der Depotinhaber beendet werden.

Die USB ist berechtigt den Anbieter in solchen Fällen entsprechend zu informieren und ihn bei der Geltendmachung seiner Forderung zu unterstützen.

3.3 Sonderregelung für offene Immobilien-Sondervermögen bei noch nicht abgelaufenen Mindesthalte- oder Kündigungsfristen

Abweichend von Ziffer 3.2 beauftragen und bevollmächtigen sämtliche Depotinhaber die USB hiermit unwiderruflich, im Fall einer Veräußerung des gesamten Bestands eines Unterdepots eines Immobilien-Sondervermögens (Immobilienfonds), bei dem Mindesthalte- und Kündigungsfristen abgewartet werden müssen, die auf das jeweilige Unterdepot entfallende Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) dem jeweiligen nach Fristablauf erzielten Veräußerungserlös (nach Abzug darauf entfallender Steuern) zu entnehmen und unmittelbar an den Anbieter der Depotinhaber auszuzahlen. Sollte der Veräußerungserlös (nach Abführung der darauf entfallenden Steuern z.B. Kapitalertragssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) nicht ausreichen, um die auf das Unterdepot entfallende Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) vollständig zu begleichen, verzichtet der Anbieter auf den Fehlbetrag. Die Depotinhaber sind nicht zur Zahlung des Fehlbetrags verpflichtet. Sofern der Verkaufserlös die Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) übersteigt, wird die USB den nach Begleichung der Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) verbleibenden Verkaufserlös auf das hinterlegte Konto der Depotinhaber auszahlen. Der Anbieter stundet in der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort die auf Unterdepots von Immobilienfonds entfallende Servicegebühr (inkl. Umsatzsteuer) bis zum Ablauf etwaiger einzuhaltender Mindesthalte- und Kündigungsfristen. Wenn für die Veräußerung von Unterdepots, auf denen Immobilienfonds verwahrt werden, keine Mindesthalte- oder Kündigungsfristen eingehalten werden müssen, findet Ziffer 3.2 Anwendung.

3.4 Auftragsannahme

Die USB nimmt die in dieser Ziffer 3 erteilten Aufträge an. **Die der USB im Rahmen der Sonderbedingungen UnionDepot Komfort zur Ausführung von Aufträgen erteilten Vollmachten sind jeweils unwiderruflich. Dies bedeutet, dass die Vollmachten nur aus wichtigem Grund (z.B. im Fall des Missbrauchs) von jedem Depotinhaber widerrufen werden können.**

4. Erfüllung der vom Anbieter an die Depotinhaber abgetretenen Provisionsansprüche

Die unter der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort (dort in § 4) vom Anbieter an die Depotinhaber abgetretenen Provisionsansprüche werden wie folgt erfüllt: Jeweils bei Fälligkeit der abgetretenen Provisionsansprüche, die regelmäßig spätestens am 28. Februar eines jeden Jahres (oder sollte der 28. Februar kein Bankarbeitstag sein, am darauf folgenden Bankarbeitstag) eintritt, wird die USB im Auftrag und in Vertretung der Depotinhaber Anteile an Investmentfonds im Gegenwert dieser abgetretenen Provisionsansprüche, abzüglich etwaiger auf die Provisionen entfallender Steuern (z.B. Kapitalertragssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag), erwerben.

4.1 Vollmacht und Bauftragung der USB zum Erwerb von Fondsanteilen

Sämtliche Depotinhaber beauftragen und bevollmächtigen die USB hiermit unwiderruflich zum Fälligkeitszeitpunkt in Höhe der abgetretenen Provisionen (abzüglich darauf entfallender Steuern) Investmentfondsanteile wie folgt zu erwerben: Die USB wird für die Depotinhaber Anteile an denjenigen Investmentfonds erwerben, für deren Beschaffungsleistung der Anbieter den an die Depotinhaber abgetretenen Provisionsanspruch erhalten hat. Soweit Anteile an solchen Investmentfonds zum Zeitpunkt der Auszahlung der Provisionen nicht mehr im UnionDepot Komfort der Depotinhaber verwahrt werden, wird die USB im Auftrag und in Vertretung sämtlicher Depotinhaber stattdessen Anteile an dem Investmentfonds erwerben, dessen Anteilsbestand auf dem UnionDepot Komfort der Depotinhaber den höchsten wertmäßigen Bestand aufweist. Soweit auf dem UnionDepot Komfort der Depotinhaber gar keine Anteile an Investmentfonds mehr verwahrt werden, wird die USB im Auftrag und in Vertretung der Depotinhaber Anteile an dem Investmentfonds UnionGeldmarktFonds (ISIN: DE0009750133) erwerben. Dasselbe gilt, falls vor der Fälligkeit der Provisionsansprüche dieser Depotvertrag bereits gekündigt wurde, aber die Kündigungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort gegenüber dem Anbieter beendet wurde. Die USB nimmt diesen Auftrag an.

4.2 Bezahlung der Fondskäufe und Begleichung der Ansprüche auf Auszahlung von Provisionen

Die im Auftrag und in Vertretung der Depotinhaber, gemäß Ziffer 4.1, ausgeführten Käufe von Anteilen an Investmentfonds werden unmittelbar durch die Schuldner der Provisionen beglichen. Mit der Bezahlung dieser Fondskäufe durch die Schuldner der

Provisionsansprüche erfüllen diese Schuldner ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Depotinhabern.

5. Beendigung des Depotvertrags

5.1 Beendigung der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort

Der Depotvertrag über das UnionDepot Komfort endet im Fall der Beendigung der Rahmenvereinbarung UnionDepot Komfort automatisch am 5. März des auf die Beendigung der Rahmenvereinbarung folgenden Kalenderjahres.

5.2 Kündigung

Der Depotvertrag über das UnionDepot Komfort kann jederzeit, aber jeweils nur mit Wirkung zum 5. März des auf die Kündigung des UnionDepot Komfort folgenden Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.

6. Rechtsfolgen der Beendigung des Depotvertrags

Mit Beendigung des Depotvertrages für das UnionDepot Komfort können die Depotinhaber während der laufenden Kündigungsfrist keine zusätzlichen Wertpapiere für ihr UnionDepot Komfort mehr erwerben. Bestehende Anspannpläne, auch für Verträge über vermögenswirksame Leistungen, enden automatisch mit der Kündigung des Depotvertrags. Veräußerungen von Wertpapieren oder Übertragungen sind hingegen weiterhin im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen und Sonderbedingungen der USB möglich.

7. Fortgeltung der Bedingungen und Sonderbedingungen der USB

Abgesehen von den in diesen Sonderbedingungen geregelten Ausnahmen, gelten die Allgemeinen Bedingungen und Sonderbedingungen sowie die Allgemeinen- und Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnisse der USB für UnionDepots unverändert auch für das UnionDepot Komfort.

V. Vermögensverwaltungsdepots

Diese Sonderbedingungen gelten für Depots, die der Anleger im Rahmen des von seinem Vermögensverwalter (zum Beispiel seiner Genossenschaftsbank) angebotenen Vermögensverwaltungsservice (nachfolgend „Vermögensverwaltung“) nutzt.

1. Abweichungen zu den Bedingungen für UnionDepots

Die nachfolgenden Regelungen ersetzen die jeweiligen Regelungen aus den Bedingungen für UnionDepots:

5.1 Allgemeine Anforderungen an die Auftragserteilung gegenüber der USB

Aufträge, die über die vom Vermögensverwalter des Anlegers angebotene Vermögensverwaltungs-Plattform erteilt werden können, insbesondere Aufträge für Wertpapiergeschäfte, nimmt die USB nur über diese Plattform entgegen. Andere Aufträge muss der Anleger der USB eigenhändig unterschrieben einreichen. Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. In Ausnahmefällen kann die USB einen Auftrag per Fax zugunsten des Anlegers akzeptieren. Vor Auftragsausführung prüft die USB die Berechtigung des Auftraggebers zur Auftragserteilung („Legitimationsprüfung“). Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können und zulasten des Anlegers gehen. Den Anleger wird die USB hiervon unverzüglich mit der Bitte um Vervollständigung der Daten unterrichten. Durch Rückfragen nicht zu klärende Aufträge werden nicht ausgeführt. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Unvollständige oder nicht lesbare Aufträge und Überweisungen kann die USB zurücksenden. Aufträge und Überweisungen müssen in deutscher Sprache vorliegen. Abweichende Regelungen müssen ausdrücklich und schriftlich mit dem Anleger vereinbart werden.

7.1 Kommissionsgeschäft

Die USB führt die Aufträge des Anlegers zum Erwerb, zur Umschichtung oder Veräußerung von Investmentfondsanteilen mit Ausnahme von börsengehandelten Indexfonds (Exchange Traded Funds, ETF) über die jeweils fondsverwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften als Kommissionärin aus oder bedient sich eines Zwischenkommissionärs, der die Aufträge über die jeweils fondsverwaltende Kapitalverwaltungsgesellschaft ausführt oder seinerseits einen weiteren Zwischenkommissionär beauftragt. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften, Geschäftsbedingungen und Usancen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der USB. Über die Ausführung des Auftrags wird die USB den Anleger unverzüglich unterrichten. Die USB führt die Aufträge des Anlegers zum Erwerb oder der Veräußerung von ETF entsprechend der Ausführungsgrundsätze für ETF (abrufbar unter https://www.union-investment.de/ausfuehrungsgrundsaeetze_etf) aus.

7.4 Bedingungen für den Erwerb, Verkauf und Umschichtungen von Fondsanteilen mit Ausnahme von ETF

Die USB ist zur Ausführung von Umschichtungs- und Verkaufsaufträgen nur insoweit verpflichtet, als der Depotbestand des Anlegers zur Ausführung ausreicht.

Geht ein Auftrag des Anlegers bis 16:00 Uhr eines Börsentags in Frankfurt am Main, der in Hessen kein Feiertag ist, bei der USB ein, so gilt in der Regel der für den nächsten Wertermittlungstag von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beziehungsweise Verwaltungsgesellschaft veröffentlichte Ausgabe- und Rücknahmepreis, es sei denn, die USB oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft beziehungsweise Verwaltungsgesellschaft oder ein zwischengeschalteter Kommissionär geben hierfür eine abweichende Regelung an.

Sofern nichts Anderes angegeben ist, gelten die Valutierungsregeln des Sondervermögens. Auf eine abweichende Valutierung durch zwischengeschaltete Institute hat die USB keinen Einfluss.

Aufträge des Anlegers zum Tausch von Fondsanteilen werden als Verkauf beziehungsweise Rückgabe und anschließender Kauf abgewickelt. Dabei werden Anteile des zurückzugebenden beziehungsweise zu verkaufenden Fonds veräußert, um anschließend mit dem Veräußerungserlös eine Kauforder für Anteile des zu erwerbenden Fonds zu platzieren.

Für unterschiedliche Fonds können unterschiedliche Wertermittlungstage und daraus entsprechend unterschiedliche Buchungs- beziehungsweise Valutatage gelten. Erteilt der Anleger einen Auftrag zum Erwerb oder zur Veräußerung mehrerer Fonds mit der Maßgabe, dass alle Erwerbe beziehungsweise Veräußerungen am gleichen Tag ausgeführt werden sollen („verbundene Aufträge“), wird die USB diese unterschiedlichen Wertermittlungs- sowie Buchungs- und Valutatage berücksichtigen und einzelne Aufträge gegebenenfalls im erforderlichen Umfang verzögert ausführen beziehungsweise ausführen lassen.

Der Anleger erhält die Abrechnung verbundener Aufträge immer erst dann, wenn sämtliche verbundenen Aufträge ausgeführt wurden und die USB sämtliche für die Ausführungen geltenden Preise und sonstigen Daten erhalten hat.



10.1 Entgelte

Die USB erhebt für das Depot und für die Ausführung von Wertpapieraufträgen vom Anleger kein Entgelt.

Die Höhe der Entgelte für weitere Leistungen sowie ihre Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils geltenden Allgemeinen Preisverzeichnis. Dieses kann auf der Webseite der USB eingesehen werden. Wenn ein Anleger eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Allgemeinen Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die USB die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

10.5 Begleichung der Entgeltansprüche des Vermögensverwalters des Anlegers

Der Anleger beauftragt und ermächtigt die USB, das Entgelt und eventuellen Aufwendungsersatz, die der Anleger seinem Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung schuldet, auf Weisung seines Vermögensverwalters durch Veräußerung von Fondsanteilen beziehungsweise Bruchteilen von Fondsanteilen des Anlegers zu begleichen.

Im Falle des Vorliegens eines SEPA-Lastschriftmandats kann die USB das dem Vermögensverwalter des Anlegers zustehende Entgelt und eventuellen Aufwendungsersatz zu den Fälligkeitsterminen per Lastschrifteinzug vom Referenzkonto des Anlegers einziehen.

16. Kündigungsrecht des Anlegers

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart. Der Anleger kann die gesamte Geschäftsverbindung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen. Anleger, die ein Gemeinschaftsdepot führen, können nur gemeinsam die Geschäftsverbindung kündigen. Bei Kündigung des Depotvertrags hat der Anleger einen Auftrag zur Verfügung über die im Depot verwahrten Wertpapiere zu erteilen.

2. Verbindliche Nutzung des Dokumente-Ordnern

2.1 Definition des Dokumente-Ordnern

Die USB und der Anleger vereinbaren die Nutzung des Dokumente-Ordnern, den der Vermögensverwalter des Anlegers im Rahmen der Vermögensverwaltung zur Verfügung stellt. Dieser Dokumente-Ordner ermöglicht eine Kommunikation zwischen USB und Anleger.

2.2 Nutzungsumfang

In dem Dokumente-Ordner werden dem Anleger Abrechnungen, Depotauszüge, Mitteilungen und allgemeine Anlegerinformationen, die den Geschäftsverkehr mit der USB betreffen, bereitgestellt (nachfolgend „Mitteilungen“).

2.3 Kommunikation mittels Dokumente-Ordner

Der Anleger stimmt der Kommunikation über den Dokumente-Ordner zu und erklärt sich zum regelmäßigen Aufrufen des Dokumente-Ordnern bereit. Der Anleger nimmt zur Kenntnis, dass ihm die Abrechnung nach Ausführung eines Auftrags (Kauf, Verkauf oder Umschichtung) in den Dokumente-Ordner eingestellt wird. Die Ausführungszeiten können in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Auftragserteilung und der Art der Fondsanteile variieren. Der Anleger wird die eingestellten Mitteilungen prüfen. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der USB vom Anleger unverzüglich anzuzeigen.

2.4 Verzicht auf papierhaften Versand

Der Anleger verzichtet auf die papierhafte Bereitstellung von Mitteilungen. Er erhält lediglich auf ausdrücklichen Wunsch die Steuerbescheinigung für sein Depot per Post. In den Fällen nach Ziffer 2.3 dieser Sonderbedingungen ist die USB außerdem berechtigt, Dokumente per Post an den Anleger zu übersenden.

2.5 Zusenden von Dokumenten

Die USB behält sich das Recht vor, einzelne Dokumente dem Anleger postalisch zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder sie dies auch unter Abwägung der Interessen des Anlegers für gerechtfertigt hält.

2.6 Anerkennung der Dokumente

Die Anerkennung der in dem Dokumente-Ordner gespeicherten Dokumente durch Finanzbehörden oder andere öffentliche Stellen kann durch die USB nicht gewährleistet werden. Die USB wird die Steuerbescheinigung für das Depot in Papierform per Post an den Anleger versenden, sofern der Anleger dies ausdrücklich wünscht.

2.7 Zugang der Mitteilungen/Verfügbarkeit des Dokumente-Ordnern

Der Anleger wird die für ihn eingestellten Mitteilungen bei Abruf elektronisch bestätigen. Soweit der Anleger die Mitteilungen nicht bereits vorher abgerufen hat, gelten sie am Tag nach der Bereitstellung als zugegangen. Die USB ist für die Verfügbarkeit des Dokumente-Ordnern in keiner Form verantwortlich.

2.8 Mitwirkungspflichten des Anlegers

Der Anleger ist verpflichtet, den Dokumente-Ordner auf den Eingang neuer Mitteilungen zu kontrollieren, insbesondere dann, wenn er aufgrund eines zuvor erteilten Auftrags mit der Einstellung neuer Mitteilungen zu rechnen hat. Der Anleger verpflichtet sich, die in dem Dokumente-Ordner hinterlegten Mitteilungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Beanstandungen und Einwendungen sind der USB unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Mitteilungen mitzuteilen.

3. Vorvertragliche Informationen

Abweichend zu den Vorvertraglichen Informationen zum Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen gilt Folgendes:

3.1 Preise

Die USB erhebt für das Depot und für die Ausführung von Wertpapieraufträgen vom Anleger kein Entgelt.

Die Höhe der Entgelte für weitere Leistungen sowie ihre Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils geltenden Allgemeinen Preisverzeichnis. Dieses kann auf der Webseite der USB eingesehen werden. Wenn ein Anleger eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Allgemeinen Preisverzeichnis angegebenen Entgelte. Für die darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Anlegers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die USB die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

3.2 Verbindung des Depotvertrags mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Anleger und seinem Vermögensverwalter

Die USB bietet das Depot ausschließlich den Anlegern an, die auch eine Vertragsbeziehung zu ihrem Vermögensverwalter im Rahmen der Vermögensverwaltung unterhalten.

3.3 Beendigung des Depotvertrags

Eine Beendigung der Geschäftsbeziehung des Anlegers im Rahmen der Vermögensverwaltung zu seinem Vermögensverwalter löst zeitgleich die Beendigung des Vertrags über dieses Depot aus. In diesem Fall hat der Anleger einen Auftrag zur Verfügung über die im Depot verwahrten Wertpapiere zu erteilen.

Der Anleger verpflichtet sich, seinen Vermögensverwalter zu berechtigen, die USB unverzüglich über die Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Vermögensverwalter und dem Anleger zu informieren.

Wird der Vertrag über dieses Depot zwischen USB und Anleger beendet, ist die USB berechtigt, den Vermögensverwalter des Anlegers hierüber in Kenntnis zu setzen.

VI. Verwahrung von Anteilen an Europäischen Langfristigen Investmentfonds

Sonderbedingungen für die Verwahrung von Anteilen an Europäischen Langfristigen Investmentfonds (sogenannte European Long-term Investment Funds (ELTIF) im UnionDepot und UnionDepot Komfort

1. Ausschüttungen und Zahlungen des ELTIF

Abweichend von Ziffer 5.7 der Allgemeinen Bedingungen, werden Ausschüttungen eines ELTIF und andere fondsbezogene Zahlungen, nach deren Gutschrift auf dem Konto der USB und nach Erhalt der steuerlichen Daten und sofern eine anderslautende Weisung des Anlegers nicht vorliegt, unverzüglich in Anteile an dem Geldmarktfonds UnionGeldmarktfonds (ISIN: DE0009750133) angelegt. **Der Anleger beauftragt und bevollmächtigt die USB hiermit zum Erwerb entsprechender Anteile an dem Geldmarktfonds UnionGeldmarktfonds (ISIN: DE0009750133) in Höhe der jeweils gutgeschriebenen Ausschüttungen bzw. Zahlungen (abzüglich evtl. anfallender Steuern) im Namen und für Rechnung des Anlegers.**

Sollte eine Anlage im Geldmarktfonds UnionGeldmarktfonds (ISIN: DE0009750133) nicht möglich sein, werden die Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen von der USB zugunsten des Anlegers auf die vom Anleger angegebene Kontoverbindung überwiesen beziehungsweise, sofern diese nicht bekannt ist, per Scheck ausbezahlt.

2. Fälligkeit und Begleichung der Depotgebühr

Solange der Anleger ausschließlich Anteile an ELTIF in seinem UnionDepot/UnionDepot Komfort verwahrt, wird die Summe der jährlich anfallenden Depotgebühren vorgetragen, bis ein (beziehungsweise der erste) ELTIF sein Laufzeitende erreicht. Mit Erreichen des Laufzeitendes dieses ELTIF werden die gesamten vorgetragenen Depotgebühren insgesamt fällig und von der USB erhoben. Die Summe der fälligen Depotgebühren wird mit dem Liquidationserlös aus der Rückgabe der Anteile des ELTIF bei Laufzeitende verrechnet.

Wenn das UnionDepot/UnionDepot Komfort vor dem Laufzeitende des ersten ELTIF aufgelöst oder an eine andere depotführende Stelle übertragen wird oder der Anleger die Anteile an diesem ELTIF an einen Dritten überträgt, hat dies zur Folge, dass sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und vorgetragenen Depotgebühren insgesamt fällig werden und von der USB sofort erhoben werden können.

Die USB kann, falls ihr ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, die Depotgebühr bei Fälligkeit von der hinterlegten Kontoverbindung des Anlegers einziehen.

3. Begleichung von Gebühren, Kosten und Auslagen der USB

Abweichend von Ziffer 10.4 der Allgemeinen Bedingungen, ist die USB nicht berechtigt, zur Begleichung fälliger Gebühren, Kosten oder Auslagen Anteile an ELTIF vor dem Erreichen von deren Laufzeitende zu veräußern.

Die USB ist aber weiterhin berechtigt, Ausschüttungen oder sonstige fondsbezogene Auszahlungen eines ELTIF mit ihren fälligen Gebühren, Kosten oder Auslagen zu verrechnen. Außerdem kann die USB, falls ihr ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, die fälligen Gebühren, Kosten oder Auslagen von der hinterlegten Kontoverbindung des Anlegers einziehen.

VII. Anrufe im Kundenservice

Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass seine Anrufe im Kundenservice, dessen Leistungen auch durch Mitarbeiter der Union Investment Privatfonds GmbH wahrgenommen werden können, zur Dokumentation aus rechtlichen Gründen aufgezeichnet und für Trainingszwecke verwendet werden können.

Vorvertragliche Informationen

für im Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Depotverträge

I. Allgemeine Informationen

Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank:

Union Investment Service Bank AG
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 58998-6000
Telefax: 069 58998-9000
E-Mail: service@union-investment.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand: Herr Christoph Pöhlsen, Frau Barbara Resch und Frau Bettina Tews

Eintragung Register: Registergericht Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 54979

Steuer- beziehungsweise Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813491899

Gegenstand des Unternehmens der Union Investment Service Bank AG (nachfolgend „USB“) ist der Betrieb von Geschäften, die darauf gerichtet sind, Wertpapiere für andere zu verwalten und zu verwahren sowie Finanzinstrumente im Wege des Kommissionsgeschäfts zu erwerben und zu veräußern. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn beziehungsweise Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt, (im Internet unter: www.bafin.de). Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Gemäß Ziffer 20.2 der Bedingungen für UnionDepots gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Anleger und der USB deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel für Anleger, die nicht Kaufmann, nicht juristische Person des öffentlichen Rechts und nicht öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Für die zuvor genannten Personen gibt es eine Gerichtsstandsklausel unter Ziffer 20.3 und Ziffer 20.4 der Bedingungen für UnionDepots. Die USB ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) und der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) angeschlossen (vergleiche Ziffer 18 der Bedingungen für UnionDepots).

Beschwerdestelle der USB:

Union Investment Service Bank AG
Kundenservice
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 58998-6000
Telefax: 069 58998-9000
E-Mail: service@union-investment.de

Ombudsmannverfahren bei der Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.:

Darüber hinaus können Verbraucher für die Beilegung von Streitigkeiten mit der USB von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V. anzurufen. Die Beschwerde ist schriftlich an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, Telefon 030 6449046-0, Telefax: 030 6449046-29, E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de, www.ombudsstelle-investmentfonds.de, zu richten. Bei Streitigkeiten nach Maßgabe des § 14 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG), zum Beispiel aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen, können sich die Beteiligten auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Telefon: 069 2388-1907 oder -1906, Telefax: 069 2388-1919, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen können sich Verbraucher auch an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU (Europäische Union) wenden (www.ec.europa.eu/consumers/odr). Hierbei kann folgende E-Mail-Adresse der USB angegeben werden: service@union-investment.de. Die Plattform ist selbst keine Streitbeilegungsstelle, sondern vermittelt den Parteien lediglich den Kontakt zu einer zuständigen nationalen Schlichtungsstelle.

II. Informationen zum Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Verwahrung

Im Rahmen des Depotvertrags verwahrt die USB die Anteile oder Aktien des Anlegers an den Fonds sowie sonstige Wertpapiere, soweit diese von der USB für verwahrfähig erklärt wurden. Außerdem erbringt die USB die in den Bedingungen für UnionDepots und in den Sonderbedingungen beschriebenen Dienstleistungen.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Der Anleger kann verschiedene Transaktionen (Käufe, Verkäufe und/oder Umschichtungen von Anteilen oder Aktien an Fonds) bei der USB in Auftrag geben. Er kann dabei zwischen einer einmaligen Transaktionsausführung und einer wiederholten Transaktionsausführung in regelmäßigen Abständen wählen. Die USB leitet die Aufträge an die jeweiligen die Fonds verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaften weiter. Details können den jeweiligen Verkaufsprospekten und den vorgenannten Bedingungen für UnionDepots und den Sonderbedingungen entnommen werden. Die USB erbringt keine Beratungsleistungen und nimmt keine Risikoklassifizierung des Anlegers vor.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiergeschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko beziehungsweise Insolvenzrisiko) des Emittenten
- Totalverlustrisiko

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die USB keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (zum Beispiel Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen.

Ausführliche Informationen über die Risiken der marktüblichen Wertpapiergattungen enthalten die Kapitel C und D der beigefügten Broschüre „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“. Dabei informiert Kapitel C über die Basisrisiken jeder Vermögensanlage in Wertpapieren, während Kapitel D die zusätzlichen speziellen Risiken der einzelnen Wertpapiergattung erläutert. Der Anleger sollte Wertpapiergeschäfte nur dann selbstständig ohne Beratung tätigen, wenn er über ausreichende Erfahrungen oder Kenntnisse im Bereich der entsprechenden Wertpapieranlage verfügt.

Preise

Die Preise für die Depotführung sowie für sonstige Leistungen der USB sind in Ziffer 10 der Bedingungen für UnionDepots in Verbindung mit dem Allgemeinen Preisverzeichnis und dem Besonderen Preis- und Leistungsverzeichnis geregelt. Gebühren und Entgelte für Leistungen der USB können sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ändern. Das jeweils gültige Allgemeine Preisverzeichnis und das jeweils gültige Besondere Preis- und Leistungsverzeichnis können bei der vermittelnden Stelle beziehungsweise unter www.union-investment.de eingesehen werden und werden dem Anleger auf Wunsch zugesandt.

Hinweise auf vom Anleger zu zahlende Steuern und Kosten

Kapitalerträge sind in der Regel steuerpflichtig. Einzelheiten finden sich in Ziffer 11 der Bedingungen für UnionDepots. Dem Anleger wird im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen einer Kapitalanlage empfohlen, gegebenenfalls einen eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Eigene Kosten (zum Beispiel für Telefongespräche, Porti) hat der Anleger selber zu tragen.

Zahlung

Die Zahlung des Kaufpreises der Anteile oder Aktien an Fonds beziehungsweise sonstigen Wertpapieren erfolgt per SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund eines der USB durch den Anleger schriftlich erteilten SEPA-Lastschriftmandates. Einzelheiten der Zahlung finden sich in Ziffer 6 der Bedingungen für UnionDepots.

2. Erfüllung des Depotvertrags und der damit verbundenen Dienstleistungen

Verwahrung

Die USB erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung des Depots. Einzelheiten zur der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Depotvertrag finden sich in Ziffer 8 bis 10 der Bedingungen für UnionDepots.

Erwerb und Veräußerung von Wertpapieren

Einzelne Wertpapiergeschäfte werden in Form von Kommissionsgeschäften erfüllt. Die Erfüllung erfolgt über den Abschluss eines entsprechenden Geschäftes mit der den jeweiligen Fonds verwaltenden Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb der für den jeweiligen Fonds innerhalb der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft vorgegebenen Ausgabe- und Rückgabefristen. Die gehandelten Anteile oder Aktien an Fonds werden dem Depot gutgeschrieben (Kauf) beziehungsweise belastet (Verkauf); entsprechend wird der zu zahlende Betrag dem vom Anleger angegebenen Verrechnungskonto belastet beziehungsweise gutgeschrieben.

Sofern bei einem Kauf oder Verkauf von Anteile beziehungsweise Aktien an Fonds ein Teil des Preises in einer Fremdwährung zu bezahlen ist, wird der Wechselkurs durch ein Verfahren ermittelt, bei dem die Marktgerechtigkeit des Wechselkurses sichergestellt ist. Auf Anfrage ist die USB bereit, Einzelheiten zum Wechselkurs zu erläutern.

Einzelheiten der Erfüllung von Kommissionsgeschäften finden sich in Ziffer 7 der Bedingungen für UnionDepots.

3. Vertragliche Kündigungsregeln

Kündigungsrechte des Anlegers

Dem Anleger stehen die Kündigungsrechte aus Ziffer 16 der Bedingungen für UnionDepots zu. Danach gilt insbesondere Folgendes:

Der Anleger kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregel vereinbart, kann eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Kündigungsrechte der USB

Der USB stehen die Kündigungsrechte aus Ziffer 17.1 und Ziffer 17.2 der Bedingungen für UnionDepots zu. Danach gilt insbesondere Folgendes:

Die USB kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Für die Kündigung eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die USB dem Anleger für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

Mindestlaufzeit

Für den Depotvertrag wird keine Mindestlaufzeit vereinbart.

Sonstige Rechte und Pflichten von USB und Anleger

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen USB und Anleger sind in den beiliegenden Bedingungen für UnionDepots und den beiliegenden Sonderbedingungen der USB beschrieben. Die genannten Bedingungen und diese vorvertraglichen Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Die USB wird während der Laufzeit der Geschäftsbeziehung auf Deutsch mit den Anlegern kommunizieren. Auf den Depotvertrag ist (gemäß der beiliegenden Bedingungen für UnionDepots) deutsches Recht anwendbar. In Bezug auf den Zeitraum vor Abschluss des Depotvertrags (während der Anbahnung bzw. Aufnahme der Geschäftsbeziehung) wird keine Vereinbarung über die Anwendbarkeit des Rechts eines bestimmten Staates getroffen.

III. Informationen über das Zustandekommen des Depotvertrags

Der Anleger gibt gegenüber der USB ein ihn bindendes Angebot ab, indem ein unterzeichnetes Exemplar der Vertragsurkunde der USB zugeht. Der Vertrag kommt zustande, wenn die USB dem Anleger die Annahme des Vertrags erklärt, indem ein ihrerseits unterzeichnetes Exemplar der Vertragsurkunde dem Anleger zugeht. Einzelheiten über das Zustandekommen des Depotvertrags finden sich in Ziffer 2.1 der Bedingungen für UnionDepots.

1. Widerrufsrecht

Der Anleger kann die auf Abschluss des Depotvertrags gerichtete Vertragserklärung wie folgt widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben.





Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Union Investment Service Bank AG
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
Telefax: 069 58998-9000
E-Mail: service@union-investment.de

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
4. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber wie der Vertrag zustande kommt;
5. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
6. zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
7. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
10. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
11. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
13. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

14. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in welchen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
16. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die Richtlinie 2014/49 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) noch unter die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fallen.

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

2. Hinweis zur Widerrufbarkeit einzelner Wertpapiergeschäfte

Im Hinblick auf einzelne Wertpapiergeschäfte ist Folgendes zu beachten:

Es besteht grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht bei Verträgen, welche die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die USB keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilen beziehungsweise Aktien an Fonds im Sinne von § 1 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch und mit anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.

Ist der Käufer von Anteilen oder Aktien eines offenen Investmentvermögens durch mündliche Verhandlung außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, besteht ausnahmsweise ein Widerrufsrecht nach § 305 KAGB. Über dieses Widerrufsrecht wird in der Durchschrift/Kopie des Antrags auf Vertragsabschluss (vergleiche Feld „Widerrufsbelehrung gemäß § 305 KAGB/ Zustimmung(en)/Unterschrift(en)“ im Depotöffnungsantrag für ein UnionDepot) oder in der Kaufabrechnung belehrt.

04.22

Bank-Informationen gemäß § 63 Absatz 2, Absatz 7 Satz 1 WpHG und § 70 Absatz 1 WpHG

Union Investment Service Bank AG
Weißfrauenstraße 7
60311 Frankfurt am Main
HRB 54979 (Amtsgericht Frankfurt am Main)

Hauptgeschäftstätigkeit der Union Investment Service Bank AG (im Folgenden „USB“) ist das Betreiben von Geschäften, die darauf gerichtet sind, Wertpapiere für andere zu verwalten und zu verwahren sowie Finanzinstrumente im Wege des Kommissionsgeschäfts zu erwerben und zu veräußern.

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Die USB wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main, (www.bafin.de) beaufsichtigt.

Aufträge in Wertpapiergeschäften nimmt die USB grundsätzlich schriftlich oder im Wege des Onlinebanking entgegen. Der Anleger kann diese auch bei den Vertriebspartnern der Gesellschaften der Union Investment Gruppe einreichen.

Die USB gehört der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR), Heussallee 5, 53113 Bonn, und der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdV), 10865 Berlin an. Nähere Ausführungen über diese Sicherungseinrichtungen enthält Ziffer 18 der beiliegenden Bedingungen für UnionDepots.

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den beiliegenden Bedingungen für UnionDepots. Im Hinblick auf die Eigentumsrechte beziehungsweise eigentumsähnlichen Rechte an solchen Wertpapieren verweist die USB auf die Ziffern 7.7 und 7.8 der Bedingungen für UnionDepots. Dadurch ist der Anleger nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsordnung vor

dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die USB bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Ziffer 13 der Bedingungen für UnionDepots.

Information über den Umgang der USB mit möglichen Interessenkonflikten und Zuwendungen:

Das Handeln im Kundeninteresse ist das Leitbild, das die Geschäftsbeziehung der USB mit dem Anleger prägt. Um diesem Ziel zu dienen, hat die USB vielfältige organisatorische und arbeitsrechtliche Vorkehrungen zum Schutz des Anlegers getroffen. Wesentliche Maßnahmen sind die Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen, die Trennung von Verantwortlichkeiten sowie die Verpflichtung der Mitarbeiter der USB zur Einhaltung von Verhaltensregeln bei Geschäften mit dem Anleger, für die USB oder privaten Geschäften und bei der Annahme von Zuwendungen. Die Einhaltung sämtlicher Verhaltensregeln wird von unabhängigen Stellen der USB überwacht.

Die USB ist sicher, auf diese Weise alle angemessenen Vorkehrungen getroffen zu haben, damit potenzielle Interessenkonflikte, die zum Beispiel bei der Ausführung von Aufträgen im Namen des Anlegers, bei der Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten und bei Devisengeschäften auftreten können, erkannt, vermieden oder fair gelöst werden und sich nicht zum Nachteil des Anlegers auswirken. Interessenkonflikte können insbesondere entstehen durch das Zusammentreffen von mehreren Kundenaufträgen oder von Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften sowie durch sonstige eigene Interessen der Bank, mit der Bank verbundenen Unternehmen oder der Bankmitarbeiter.

Die USB weist zudem darauf hin, dass sie ihren Vertriebspartnern nicht-monetäre Zuwendungen in Form von kundenorientierten Sach- bzw. Dienstleistungen (z.B. im Rahmen der Kostentransparenzpflichten der Vertriebspartner) gewährt oder gewähren kann.

Nähere Informationen zu möglichen Interessenkonflikten sowie den zum Schutz des Anlegers ergriffenen Vorkehrungen kann der Anleger gern bei der USB anfordern.

Weitergehende Informationen und das vollständige Union Investment Starterpaket sind unter dem nachfolgenden Link abrufbar:

<https://www.union-investment.de/udo/usbstarterpaket>